

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 9. AUGUST 1982

Nr. 32

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Wechsel in der Leitung der berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Düsseldorf	1426	
Der Hessische Minister des Innern Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz — ArbPlSchG); hier: Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die gemäß § 14 a Abs. 2 ArbPlSchG (§ 5 Abs. 2 a. F.) während der Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes weiter zu entrichten sind	1426	
Normalvertrag Chor vom 11. 5. 1979; hier: Änderungstarifverträge vom 21. 12. 1981/9. 1. 1982	1427	
Durchführung des § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG und § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 3 BAT; hier: Mindesthöhe der Verpflichtung zum Unterhalt aus der Ehe	1427	
Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)	1428	
Widerruf und Ernennung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahlkreise 45 und 46 zur Landtagswahl am 26. 9. 1982	1428	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lahntal im Landkreis Marburg-Biedenkopf	1428	
Örtliche Zuständigkeit der Landräte und der Polizeipräsidenten als Vollzugspolizeibehörden	1428	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	1428	
Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren; hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten	1428	
Der Hessische Minister der Justiz Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1429	
Aufhebung der Vorschriften über die Zulassung von Prozeßagenten	1429	
Der Hessische Kultusminister Änderungen der Zusammensetzung und der Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Frielendorf	1430	
Der Hessische Sozialminister Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsopferfürsorge für die Heizperiode 1982/83	1430	
Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen	1430	
Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1431	
Die Regierungspräsidenten DARMSTADT Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), Odenwaldkreis	1431	
Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main	1434	
Genehmigung der Stiftung „Türkisch-Islamische Hilfe“, Sitz Frankfurt am Main	1434	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1434	
GIESSEN Genehmigung der „Stiftung Agape“ mit Sitz in Gießen	1434	
Durchführung des Hess. Landesplanungsgesetzes (§ 11); hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Bau einer Umgehungsstraße von Erbach—Bad Camberg—Würges im Zuge der B 8	1434	
KASSEL Auflösung der Stiftung Hospital in Volkmarsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg	1435	
Vorhaben der Firma Georg Sandrock Ziegelwerk, 6445 Alheim/Ortsteil Baumbach	1435	
Vorhaben des Herrn Dipl.-Ing. Raban Feuerstein, 6411 Ebersburg 2	1435	
Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz KASSEL Ausnahmegenehmigung zur Jagdausübung auf den Habicht im Hessischen Forstamt Hilders im Bereich des Naturschutzgebietes „Rotes Moor“	1435	
Hessischer Verwaltungsschulverband Einrichtung von Fortbildungslehrgängen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung	1435	
Buchbesprechungen	1436	
Öffentlicher Anzeiger	1439	
Andere Behörden und Körperschaften	1447	
Öffentliche Ausschreibungen	1447	
Stellenausschreibungen	1448	

827

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wechsel in der Leitung der berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Düsseldorf

Bezug: Bekanntmachung vom 20. September 1979 (StAnz. S. 1986)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Heinrich Winter am 13. Juli 1982 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk um-

faßt die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Johann Manz, am 6. September 1979 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 21. Juli 1982 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 32/1982 S. 1426

828

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz — ArbPlSchG);

hier: Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die gemäß § 14a Abs. 2 ArbPlSchG (§ 5 Abs. 2 a. F.) während der Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes weiter zu entrichten sind.

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 18. April 1972 (StAnz. S. 816) und 3. August 1978 (StAnz. S. 1628).

I.

Durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013) ist das ArbPlSchG mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 u. a. dahingehend geändert worden, daß § 5 a. F. als § 14 a in den neuen Dritten Abschnitt „Alters- und Hinterbliebenenversorgung in besonderen Fällen“ übernommen wurde.

Im übrigen ist mit Verordnung vom 20. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2006) u. a. das Erstattungsverfahren für die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 neu geregelt worden.

Zur Durchführung gebe ich nach Klärung von Zweifelsfragen unter gleichzeitiger Aufhebung der im Bezug genannten Bekanntmachungen die folgenden Hinweise.

II.

Nach § 14 a ArbPlSchG i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425) wird eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst durch die Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht berührt.

Nach § 78 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz — ZDG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), sind die Vorschriften des ArbPlSchG auch auf Zivildienstleistende anzuwenden.

1. Begriff der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 14 a Abs. 2 ArbPlSchG sind anzusehen:

- 1.1 die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auf Grund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vorschriften (z. B. nach Abschn. III des Versorgungs-TV, § 3 VersTV-W, § 3 VersTV-L),
- 1.2 die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und eine andere Zukunftssicherung im Sinne der Abschn. V und VI des Versorgungs-TV, zu denen der Arbeitgeber einen Zuschuß leistet,
- 1.3 die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester,
- 1.4 die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

2. Bemessung und Abführung der Beiträge

- 2.1 bei Arbeitnehmern, die Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes haben, sind die Aufwendungen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt zu ermitteln. Das Arbeitsentgelt ist weiterzuzahlen:

- 2.1.1 bei Einberufung zu einer Wehrübung (§ 1 Abs. 2 ArbPlSchG),
- 2.1.2 bei freiwilligen Wehrübungen, die zusammen in einem Kalenderjahr nicht länger als 6 Wochen dauern (§ 10 ArbPlSchG),
- 2.1.3 bei Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft (§ 16 ArbPlSchG),
- 2.1.4 bei Wehrübungen von nicht länger als 3 Tagen für die Dauer der Wehrübung (§ 11 ArbPlSchG),
- 2.1.5 bei Meldungen des Arbeitnehmers bei den Erfassungsbehörden oder den Wehersatzbehörden für die ausfallende Arbeitszeit (§ 14 ArbPlSchG).

Zu beachten ist, daß bei den unter Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 aufgeführten Fällen das Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen ist (vgl. Nr. 1 meines Erlasses vom 28. Juli 1978 — StAnz. S. 1596).

- 2.2 Für Arbeitnehmer, die während des Wehrdienstes keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben, hat der Arbeitgeber nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 ArbPlSchG die Beiträge weiter zu entrichten. Zu den Beiträgen in diesem Sinne gehört auch die Umlage zur VBL.

Desgleichen ist der ggf. nach § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV zu zahlende Erhöhungsbetrag, der noch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmeranteil vorsieht, Beitrag in diesem Sinne.

Bei der Bemessung und Abführung der Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist folgendes zu beachten:

- 2.2.1 Der Bundesminister der Verteidigung hat keine Bedenken, der Bemessung der Beiträge im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung die Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2 BAT) bzw. den Urlaubslohn (§ 48 Abs. 2 MTL II) zugrunde zu legen.
Ich bitte, im Interesse der Vereinfachung so zu verfahren.
Wie bei der Urlaubsvergütung bzw. dem Urlaubslohn sind alle laufenden Veränderungen zu berücksichtigen, wie z. B. allgemeine tarifliche Erhöhungen der Vergütungen und Löhne, das Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe der Grundvergütung oder das Aufsteigen in eine höhere Dienstzeitstufe, die Änderung des Sozialzuschlags und der Stufen des Ortszuschlags.
Außerdem sind die Vorschriften über das für die Entrichtung der Umlage zur VBL maßgebende zusatzversicherungspflichtige Arbeitsentgelt (§ 8 Abs. 5 Versorgungs-TV, § 6 Abs. 2 VersTV-W, § 6 Abs. 2 VersTV-L, § 29 Abs. 7 der Satzung der VBL) bzw. über das für die Entrichtung von Beiträgen zur Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen bzw. der deutschen Kulturorchester maßgebende Dienstelinkommen (§§ 23 bzw. 22 der Satzungen dieser Anstalten) zu beachten.
- 2.2.2 Bei der Bemessung der Beiträge ist in den in Nr. 1.2 genannten Fällen (z. B. zu einer Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG) die bestehende Begrenzung zu beachten. Weiter zu entrichten ist der Beitrag nur in der Höhe, in der er zu entrichten gewesen wäre, wenn das Arbeitsverhältnis infolge der Einberufung des Arbeitnehmers nicht ruhen würde. Dabei ist der Arbeitnehmeranteil vorübergehend mit zu übernehmen.
Zahlt der Angestellte über den maßgeblichen Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Beiträge (z. B. zu seiner Ärzteversicherung), so hat er diese gemäß § 14 a Abs. 4 gegebenenfalls selbst zur

Erstattung bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung anzufordern.

- 2.3 Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, bleiben nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 RVO bzw. § 2 Nr. 8 AVG pflichtversichert. Die Beiträge zu dieser gesetzlichen Pflichtversicherung trägt nach § 1385 Abs. 4 Buchst. d RVO bzw. § 112 Abs. 4 AVG der Bund unmittelbar.

3. Erstattung der Beiträge

Nach § 14 a Abs. 2 werden die für einen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst während der Ableistung des Wehrdienstes entrichteten Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (vgl. Nr. 2.2) insoweit vom Bund erstattet, als sie auf Zeiten entfallen, für die der Arbeitgeber nicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt verpflichtet war.

Bleibt der Arbeitgeber zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet (vgl. Nr. 2.1), trägt das Land den Arbeitgeberanteil. Eine Erstattung durch den Bund sieht das Gesetz in diesen Fällen nicht vor.

- 3.1 Das Erstattungsverfahren ist durch die Verordnung zum Dritten Abschnitt des ArbPISchG vom 20. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2006) seit dem 1. Oktober 1979 neu geregelt worden.

3.2 Anträge auf Erstattung der Beiträge sind zu richten:

- 3.2.1 in den Fällen, in denen Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Anordnung oder Verpflichtung in einer öffentlich rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung versichert sind, an die

Wehrbereichsverwaltung III,
Wilhelm-Raabe-Str. 46,
4000 Düsseldorf 30,

- 3.2.2 für Versicherte der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester in München an die

Wehrbereichsverwaltung VI,
Dachauer Str. 128,
8000 München 19,

- 3.2.3 für Zivildienstleistende an das
Bundesamt für den Zivildienst,
Sybille-Hartmann-Str. 2—6,
5000 Köln 51,

- 3.2.4 in allen übrigen Fällen an die
Wehrbereichsverwaltung IV,
Postfach 5902,
Moltkerring 9,
6200 Wiesbaden.

In diesem Zusammenhang weise ich auf den HMdF-Erlass vom 21. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 99) hin mit dem Hinweis, daß an die Stelle des § 5 ArbPISchG der § 14 a ArbPISchG getreten ist.

4. Steuerliche Behandlung der weiter zu entrichtenden Beiträge

Leistungen des Arbeitgebers auf der Grundlage des § 14 a Abs. 2 ArbPISchG sind gem. § 3 Ziff. 62 Satz 1 EStG steuerfrei, da sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erbracht werden.

III.

Die obersten Dienstbehörden und die mir nachgeordneten Dienststellen werden nicht gesondert unterrichtet.

Wiesbaden, 27. Juli 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2174 A — 316
— Gült.-Verz. 3142 —

StAnz. 32/1982 S. 1426

829

Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979;

hier: Änderungstarifverträge vom 21. Dezember 1981/9. Januar 1982

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 23. April 1982 (StAnz. S. 919)

Ich mache darauf aufmerksam, daß der mit der vorstehenden Bekanntmachung veröffentlichte Änderungstarifvertrag auf Grund einer späteren Absprache zwischen den Tarifvertragsparteien das Datum vom „21. Dezember 1981/9. Januar 1982“ erhalten hat.

Außerdem weise ich darauf hin, daß zwischen dem Deutschen Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, und der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG (VdO) unter diesem Datum ein gleichlautender Tarifvertrag abgeschlossen worden ist. Von der Veröffentlichung dieses Tarifvertrages sehe ich ab.

Wiesbaden, 19. Juli 1982

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2122 A — 72

— Gült.-Verz. 3202 —

StAnz. 32/1982 S. 1427

830

Durchführung des § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG und § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 3 BAT;

hier: Mindesthöhe der Verpflichtung zum Unterhalt aus der Ehe

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. Mai 1982 (StAnz. S. 1137)

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 6. Juli 1982 — D II 4 — 221 400/5 — gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Für den Tarifbereich weise ich auf Nr. 1.1.2 meines o. a. Rundschreibens hin.

Wiesbaden, 23. Juli 1982

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1512 A — 145

I B 44 — P 2101 A — 74

— Gült.-Verz. 3202 —

StAnz. 32/1982 S. 1427

Anlage

Der Bundesminister des Innern

Bonn, 6. Juli 1982

D II 4 — 221 400/5

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Besoldungsrecht zuständige
Minister/Senatoren der Länder

Für das Beamtenversorgungsrecht
zuständige Minister/Senatoren der Länder

Oberste Dienstbehörden nach dem G 131

Vertretungen der Länder beim Bund

Geschäftsstelle des Arbeitskreises
der Länder für Besoldungsfragen
An der Elisabethkirche 26
5300 Bonn 1

Betr.: Durchführung des § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG und § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 3 BAT;

hier: Mindesthöhe der Verpflichtung zum Unterhalt aus der Ehe

Bezug: Rundschreiben vom 12. März 1982 — D, II 4 — 221 400/5 —

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG bitte ich, davon auszugehen, daß die Voraussetzung dieser Vorschrift (Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung aus der Ehe) erst erfüllt ist, wenn der Beamte usw. auf Grund seiner Unterhaltspflicht dem früheren Ehegatten Unterhalt mindestens in Höhe von 250,— DM monatlich gewährt. Ich beabsichtige, dies bei der nächsten Änderung der BBesGVwV klarzustellen.

Bei Anwendung des § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 3 BAT bitte ich, entsprechend zu verfahren. Hierzu verweise ich auf Abschnitt D Nr. I Ziff. 4 Buchst. c meines Rundschreibens vom 18. Mai 1982 — D III 1 — 220 233/33 — D III 2 — 220 430/37 — (GMBL. S. 258).

Ich erhebe keine Einwendungen, wenn es bis zu dieser Klarstellung in Bestandsfällen bei der bisherigen Handhabung bleibt. Ich halte jedoch auch in diesen Fällen eine monatliche Unterhaltszahlung an den früheren Ehegatten mindestens in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags für erforderlich; denn das Bundesverwaltungsgericht hat eine nach ehelichen Lebensverhältnissen nur unbedeutende monatliche Zahlung in jedem Fall für nicht ausreichend erklärt.

Zur Durchführung des § 62 Abs. 1 Nr. 2 BBesG ergeht besonderer Hinweis.

Dieses Rundschreiben wird im GMBL. veröffentlicht.

831

Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 21. Dezember 1981
(StAnz. 1982 S. 35)

I.

Ich bitte, bei Vollendung des 21. Lebensjahres die höhere Praktikantenvergütung in Anlehnung an die entsprechende Regelung in den Ausbildungsvergütungstarifverträgen (z. Z. § 1 Abs. 2 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 8 vom 17. Mai 1982) einheitlich vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in den der Geburtstag fällt.

II.

Abschn. A Nr. 1 Buchst. b meines Bezugsrundschreibens erhält folgende Fassung:

„b) bei vollendetem 21. Lebensjahr
monatlich 160,— DM bis 195,— DM.

Die Vollendung des 21. Lebensjahres ist mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.“

Wiesbaden, 26. Juli 1982

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2100 A — 524

— Gült.-Verz. 3202 —

StAnz. 32/1982 S. 1428

832

Widerruf und Ernennung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahlkreise 45 und 46 zur Landtagswahl am 26. September 1982

Bezug: Bekanntmachung vom 18. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 2)

Ich habe die Ernennungen von

Oberamtsrat Werner Pohlmann
zum Kreiswahlleiter und

Amtmann Karl-Heinrich Hechler
zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 45 und 46 widerrufen.

An ihrer Stelle habe ich ernannt:

zum Kreiswahlleiter:
Landrat Karl-Martin Rebel
Berliner Str. 60
6050 Offenbach am Main
Tel. 06 11/8 06 82 02

zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters:
Oberamtsrat Werner Pohlmann
Berliner Str. 60
6050 Offenbach am Main
Tel. 06 11/8 06 83 60.

Wiesbaden, 26. Juli 1982

Der Hessische Minister des Innern

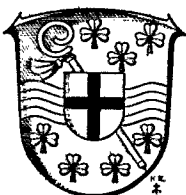
II A 11 — 3 e 06.12

StAnz. 32/1982 S. 1428

833

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lahntal im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Gemeinde Lahntal im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Lahntal

„Das Wappen der Gemeinde Lahntal zeigt im roten, durch einen mit dem Deutschordensschild (schwarzes durchgehendes Kreuz in Silber) belegten silbernen Wellenbalken geteilten Schild, hinter dem Herzschild einen schräggestellten und nach innen gekehrten goldenen Äbtissinnenstab mit silbernem Velum, begleitet oben links von drei, unten von vier silbernen, drei-blättrigen Kleeblättern.“

Wiesbaden, 19. Juli 1982

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 50/82

StAnz. 32/1982 S. 1428

834

Örtliche Zuständigkeit der Landräte und der Polizeipräsidenten als Vollzugspolizeibehörden

Bezug: Erlaß des MdI vom 14. Mai 1982 (StAnz. S. 1044)

In dem o. a. Erlaß muß es unter Regierungsbezirk Darmstadt in Nr. 6 bei Polizeistation Hanau II (S. 1045) statt „Niedderau“ richtig „Nidderau“,

in Nr. 8 bei 8. Polizeirevier (Sachsenhausen/Ost) (S. 1046) statt „Sachsen/Ost“ richtig „Sachsenhausen/Ost“, unter Regierungsbezirk Kassel

in Nr. 16 bei Polizeikommissariat (S. 1050) statt „Schlönborn“ richtig „Schönborn“ und.

in Nr. 17 bei Polizeikommissariat (S. 1050) statt „Willingen (Upland)“ richtig „Willingen (Upland)“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 32/1982 S. 1428

835

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 1. April 1981 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 10 — 2764 für Polizeioberwachtmeister Ingo Sedlak ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. Juli 1982

**Direktion
der Hessischen Bereitschaftspolizei
P 1 — 7 d 14**

StAnz. 32/1982 S. 1428

836

Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren;

hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten

Bezug: Lfd. Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz;
mein Erlaß vom 16. Juli 1981 (StAnz. S. 1514)

Nachstehend veröffentliche ich die neue Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten, die der Berechnung der Bauaufsichtsgebühren in dem Zeitraum vom 1. September 1982 bis 31. August 1983 zugrunde zu legen sind.

Die Bauwerksgruppen c, d, e, g, h, i und m der Bekanntmachung umfassen Bauten unterschiedlicher Konstruktionsart, teilweise auch unterschiedlicher Nutzung. Ihnen können daher bauliche Anlagen angehören, deren tatsächliche Rohbaukosten wesentlich unter den durchschnittlichen Rohbaukosten liegen. Um ungerechtfertigte Härten zu vermeiden, bitte ich, in den Fällen der genannten Gruppen, in denen die ortsüblichen Rohbaukosten für bauliche Anlagen dieser Art mehr als 25% unter den bekanntgegebenen durchschnittlichen Rohbaukosten liegen, von den ortsüblichen Rohbaukosten auszugehen.

Wiesbaden, 23. Juli 1982

Der Hessische Minister des Innern

V A 44 — 64 a 04/01 — 8/82

StAnz. 32/1982 S. 1428

Anlage**Bekanntmachung**

der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 11 Abschn. IV Satz 2 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33, 224), wird bekanntgegeben:

1. Die für die Berechnung der Gebühren nach Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes betragen für

a) Wohngebäude	111,— DM
b) Büro- und Verwaltungsgebäude	152,— DM
c) Krankenanstalten, Sanatorien und ähnliche Gebäude	186,— DM
d) Waren- und Geschäftshäuser	89,— DM

- | | | | |
|---|----------|---|---------|
| e) Gebäude des Beherbergungsgewerbes | 135,— DM | l) landwirtschaftliche Betriebsgebäude wie Scheunen und Ställe | 58,— DM |
| f) Gaststättengebäude (ohne Gebäude des Beherbergungsgewerbes) | 98,— DM | m) sonstige Nichtwohngebäude | 95,— DM |
| g) Fabrik- und Werkstattgebäude | 98,— DM | 2. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind. | |
| h) gewerbliche Hallenbauten | 62,— DM | 3. Diese Bekanntmachung gilt vom 1. September 1982 bis zum 31. August 1983. | |
| i) gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nicht unter b) bis h) fallen | 98,— DM | | |
| k) Schulen | 157,— DM | | |

Verteiler (Stand 1. Januar 1982)

An die Kreisausschüsse — untere Bauaufsichtsbehörden — der Landkreise im Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Bergstraße	Gräffstraße 5	6148 Heppenheim (Bergstraße)
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Schloßgasse 13	6110 Dieburg
Landkreis Groß-Gerau	Wilhelm-Seipp-Straße 2	6080 Groß-Gerau
Hochtaunuskreis	Gymnasiumstraße 1	6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Main-Kinzig-Kreis	Eugen-Kaiser-Straße 9	6450 Hanau
Main-Taunus-Kreis	Bolongostraße 101	6230 Frankfurt am Main 80 (Höchst)
Odenwaldkreis	Michelstädter Straße 9	6120 Erbach
Landkreis Offenbach	Berliner Straße 60	6050 Offenbach am Main
Rheingau-Taunus-Kreis	Badweg 3	6208 Bad Schwalbach
Wetteraukreis	Kaiserstraße 136	6360 Friedberg (Hessen)

im Regierungsbezirk Gießen

Landkreis Gießen	Ostanlage 39	6300 Gießen
Lahn-Dill-Kreis	Karl-Kellner-Ring 51	6330 Wetzlar
Landkreis Limburg-Weilburg	Schiede 43	6250 Limburg a. d. Lahn
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Im Lichtenholz 60	3550 Marburg 7
Vogelsbergkreis	Bahnhofstraße 79	6420 Lauterbach (Hessen)

im Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Fulda	Wörthstraße 15	6400 Fulda
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Friedloser Straße 12	6430 Bad Hersfeld
Landkreis Kassel	Humboldtstraße 24	3500 Kassel
Schwalm-Eder-Kreis	Parkstraße 6	3588 Homberg (Efze)
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Am Kniep 50	3540 Korbach
Werra-Meißner-Kreis	Schloßplatz 1	3440 Eschwege

An die Magistrate — untere Bauaufsichtsbehörden — der kreisfreien Städte

im Regierungsbezirk Darmstadt

Darmstadt	Bessunger Straße 125	6100 Darmstadt
Frankfurt am Main	Braubachstraße 15	6000 Frankfurt am Main
Offenbach am Main	Stadthof 13	6050 Offenbach am Main
Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 15	6200 Wiesbaden

im Regierungsbezirk Kassel

Kassel	Rathaus	3500 Kassel
--------	---------	-------------

An die Magistrate — untere Bauaufsichtsbehörden — der kreisangehörigen Städte

im Regierungsbezirk Darmstadt

Bad Homburg v. d. Höhe	Marienbader Platz 1	6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Hanau	Am Markt 14—18	6450 Hanau
Oberursel (Taunus)	Körnerstraße 15	6370 Oberursel (Taunus)
Rüsselsheim	Marktplatz 4	6090 Rüsselsheim

im Regierungsbezirk Gießen

Gießen	Ostanlage 47	6300 Gießen
Limburg a. d. Lahn	Werner-Senger-Straße 10	6250 Limburg a. d. Lahn
Marburg	Universitätsstraße 4	3550 Marburg
Wetzlar	Turmstraße 5	6330 Wetzlar

im Regierungsbezirk Kassel

Bad Hersfeld	Klausstraße 1	6430 Bad Hersfeld
Eschwege	Obermarkt	3440 Eschwege
Fulda	Schloßstraße 1	6400 Fulda

837

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Der für Justizoberinspektor Werner Götz von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main am 23. Juni 1981 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 276 und der für den Aufseher im Justizvollzugsdienst Achim Wolf, geb. am 24. Juli 1958, von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Darmstadt — Fritz-Bauer-Haus — am 1. März 1982 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 273 sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. Juli 1982

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — I/3 — 599/82
StAnz. 32/1982 S. 1429

838

Aufhebung der Vorschriften über die Zulassung von Prozeßagenten

Die Ausführungsvorschrift des Reichsjustizministers vom 23. März 1935 (Deutsche Justiz S. 486) betreffend Zulassung von Prozeßagenten wird zum 1. Oktober 1982 aufgehoben.

Wiesbaden, 13. Juli 1982

Der Hessische Minister der Justiz
3712 — II/7 — 385/82

StAnz. 32/1982 S. 1429

839

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Änderungen der Zusammensetzung und der Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Frielendorf

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Frielendorf hat am 16. Juni 1981 dem Beitritt der Evangelischen Kirchengemeinden Densberg, Elnrode, Hundshausen und Jesberg sowie dem Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Allendorf, Michelsberg und Wernsberg und am 18. Februar 1982 der Änderung des § 1 der Satzung des Zweckverbandes zugestimmt.

Gemäß §§ 2 Abs. 5 und 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) werden die vom Landeskirchenamt genehmigten Änderungen der Zusammensetzung und der Satzung des Zweckverbandes nachstehend bekanntgemacht.

Die Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Frielendorf vom 31. Januar 1977 (KABl. S. 33) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden in Frielendorf — nämlich Frielendorf, Großbroppenhäuser Leimfeld, Lenderscheid, Leuderode, Linsingen, Obergrenzebach, Spieskappel und Verna; in Neuental — nämlich Bischhausen, Dorhelm, Gilsa, Neuenhain, Römersberg, Schlierbach, Waltersbrück und Zimmerrode; in Jesberg — nämlich Densberg, Elnrode, Hundshausen und Jesberg; in Schwarzenborn — nämlich Grebenhagen und Schwarzenborn sowie die Kirchengemeinde Seigertshausen (Neukirchen) bilden einen Zweckverband zur Errichtung und Unterhaltung einer Zentralen Diakoniestation — Zentrum für Gemeinschaftshilfe —. Er führt den Namen „Zweckverband Zentrale Diakoniestation in Frielendorf“. Er hat seinen Sitz in Frielendorf.“

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 19. April 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/1/11 — 180

StAnz. 32/1982 S. 1430

840

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsoferfürsorge für die Heizperiode 1982/83

Bezug: Erlaß vom 24. Juni 1981 (StAnz. S. 1566)

Bei der Festsetzung der Hausbrandbeihilfen für die Heizperiode 1982/83 empfehle ich, von folgenden Mindestbeträgen auszugehen:

465,— DM für Haushalte mit 1 bis 2 Personen

594,— DM für Haushalte mit 3 und mehr Personen.

Die Erhöhung des Betrages gegenüber dem Vorjahr ist auf die gestiegenen Kohlenpreise zurückzuführen.

Ich weise darauf hin, daß es sich bei diesen Beträgen um Mindestbeträge handelt, die auf der Grundlage der mir von den Landesverbänden des Brennstoffhandels zur Verfügung gestellten Preislisten sorgfältig errechnet worden sind und grundsätzlich keine Unterschreitung mehr zulassen. Nach Lage des Einzelfalles sind höhere Beihilfen zu gewähren, wenn besondere Umstände (z. B. Krankheit, Alter, schlechte Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen.

Der Personenkreis der Empfangsberechtigten ergibt sich aus § 11 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 BSHG. Danach haben auch Personen, die keine laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, weil ihr Einkommen die maßgebenden Sozialhilferegelsätze zuzüglich Mehrbedarfszuschläge und Mieten erreicht, einen Anspruch auf Hausbrandbeihilfe. Ob und in welchem Umfange, insbesondere im Hinblick auf § 21 Abs. 2 Satz 2 BSHG, die Hausbrandbeihilfe bei Hilfesuchenden gekürzt wird, deren monatliches Nettoeinkommen die vorgenannte Bedarfsgrenze übersteigt, muß dem pflichtgemäßen Ermessen der Sozialhilfeträger überlassen bleiben. Entsprechendes gilt für Empfänger von Leistungen der Kriegsoferfürsorge. Beschädigte und Hinterbliebene erhalten bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen die nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistungen zum Lebensunterhalt (also auch die Hausbrandbeihilfe) als Leistungen der Kriegsoferfürsorge gemäß § 27 a BVG, wenn und soweit sie infolge der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes wirtschaftlich nicht in der Lage sind, sich diese Leistungen zu beschaffen.

Damit ich mir einen Überblick verschaffen und dem Landtag erforderlichenfalls ohne zeitraubende Rückfragen berichten kann, bitte ich die kreisfreien Städte und Landkreise, die Höhe der von ihnen festzusetzenden Hausbrandbeihilfen und deren Berechnung beim Personenkreis der Minderbemittelten auf Grund von § 21 Abs. 2 Satz 2 BSHG den Regierungspräsidenten bis zum 15. Oktober 1982 mitzuteilen. Die Regierungspräsidenten bitte ich, mir einen vorläufigen zusammenfassenden Bericht bis zum 31. Oktober 1982 vorzulegen.

Abschließende Berichte über die Höhe der Aufwendungen und die Zahl der Beihilfeempfänger in der bisher üblichen Form legen die kreisfreien Städte und die Landkreise bis zum 15. März 1983 den Regierungspräsidenten vor, deren zu-

sammengefaßten Schlußbericht und den Bericht des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ich bis zum 31. März 1983 erbitte. Mein o. a. Erlaß ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 16. Juli 1982

Der Hessische Sozialminister

StS — II A 1 A — 50 f 0401

StAnz. 32/1982 S. 1430

841

Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen

Bezug: Mein Erlaß vom 28. November 1979 (StAnz. S. 2447)

Mit meinem Bezugs Erlaß wurde die von den Landesverbänden der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen aufgestellte Fortbildungs- und Prüfungsordnung (FPO) veröffentlicht und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß sie bei den betroffenen Krankenkassen und Landesverbänden die Qualität von Dienstordnungsrecht erhalten soll. Die einzelnen Krankenkassen und ihre Landesverbände haben einen entsprechenden Hinweis in ihre Dienstordnungen aufgenommen.

Nach zwei Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. März 1981 (DOK S. 1008) verleiht § 414 e Buchst. f RVO den als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Landesverbänden der Krankenkassen die Befugnis, ihre Mitgliedskassen durch Aus- und Fortbildung der bei den Krankenkassen Beschäftigten zu unterstützen. Diese Befugnis umfaßt auch die Regelung des Verfahrens der mit der Aus- und Fortbildung verbundenen Prüfungen eigenverantwortlich durch Satzung.

Macht die Vertreterversammlung des jeweiligen Landesverbandes von dieser Befugnis Gebrauch und beschließt die Fortbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 414 e Buchst. f RVO als autonomes Verbandsrecht, so besteht kein Raum mehr, daß die einzelnen Krankenkassen als Mitglieder des Landesverbandes die Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum Bestandteil ihrer Dienstordnungen erklären oder dies unterlassen. Die Musterdienstordnung für dienstordnungsmäßige Krankenkassen-Angestellte — MDO Hessen — (StAnz. 1980 S. 732) wird deshalb abgeändert; § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Angestellten auf Widerruf im Anwärterdienst sowie für die Fortbildung der Angestellten auf Probe und auf Lebenszeit gilt ferner die von den Landesverbänden der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen auf Grund des § 414 e Buchst. f RVO aufgestellte Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (Fortbildungs- und Prüfungsordnung — FPO —) in der jeweils geltenden Fassung.“

Dieser Fassung entsprechende Änderungen der Dienstordnungen werden von mir für genehmigungsfähig erklärt.

Mein Bezugs Erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 13. Juli 1982

Der Hessische Sozialminister

StS — I B 1 — 8/10 e 111 — 619/82

StAnz. 32/1982 S. 1430

842

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Ulrich Würzberg (9. 7. 82), Polizei-
obermeister (BaP) Karl Wilhelm Dillmann (15. 7. 82).

Mainz-Kastel, 16. Juli 1982

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

1 b — 5112 — 3118/82

StAnz. 32/1982 S. 1431

843

DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), Odenwaldkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), Odenwaldkreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Groß-Gumpen, Klein-Gumpen, Laudenu, Ober-Klein-Gumpen, Odenwaldkreis, und Winterkasten, Landkreis Bergstraße, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Plan (Katasterplan i. M. 1 : 5000), in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereiche (Zonen I)****1. Fassungsbereich für den Brunnen I**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 80/6 (teilweise) der Gemarkung Klein-Gumpen. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die südwestliche Seite verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 82/2.

2. Fassungsbereich für den Brunnen II

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 85/2 und 86/1 (jeweils teilweise) der Gemarkung Klein-Gumpen.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die südwestliche Seite verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 86/1.

3. Fassungsbereich für den Brunnen III

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 7/2 (teilweise) der Gemarkung Klein-Gumpen. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m.

Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die südwestliche Seite verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 9/1.

4. Fassungsbereich für den Brunnen IV

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 4 Nrn. 12, 13 und 14/2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Klein-Gumpen.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 30 m.

Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die südwestliche Seite verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 14/2.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Groß-Gumpen und Klein-Gumpen:

Gemarkung Groß-Gumpen

Flurstück Nr. 1 (Mergbach) (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 3 begrenzt), Flurstücke Nrn. 3—6,

Gemarkung Klein-Gumpen

Flur 1 Flurstück Nr. 80/3 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 80/6 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 91/4 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 80/6 — mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen I, 82/2 und 83/3,

Flurstücke Nrn. 85/2 und 86/1 — jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen II,

Flurstücke Nrn. 87/1 und 88/1 (jeweils südöstliche Teile — im Nordwesten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Flur 4 Nr. 5/1 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 124/1 und 127/1 (Mergbach),

Flur 4 Flurstücke Nrn. 1/3 und 7/2 — mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen III (jeweils südöstliche Teile — im Nordwesten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 5/1 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 9/1, 10 und 11,

Flurstücke Nrn. 12 und 13 — jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches für den Brunnen IV,

Flurstück Nr. 14/2 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 13 zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 209/3 [Polygonpunkt 654, 2012] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 201 (Mühlbach) (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 17/1 zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 22/3 [Polygonpunkt 658] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 202 (Mühlbach).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Groß-Gumpen, Klein-Gumpen, Laudenu, Ober-Klein-Gumpen, Odenwaldkreis, und die Gemarkung Winterkasten, Landkreis Bergstraße:

Gemarkung Groß-Gumpen

Nordöstlicher Teil (im Südwesten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 1 [Mergbach] einschließlich deren Verlängerung, in nordwestlicher Richtung, die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 45 einschließlich deren Verlängerung bis zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 48/4, die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 196/2 und die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 46/1 und 34 begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone),



Gemarkung Klein-Gumpen

Flur 1 teilweise (im Nordosten durch die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 122 und 114/3 und eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 114/3 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 79/3 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone und der Fassungsbereiche für die Brunnen I und II),

Flur 3 die gesamte Flur,

Flur 4 die gesamte Flur — mit Ausnahme der engeren Schutzzone und der Fassungsbereiche für die Brunnen III und IV,

Flur 5 die gesamte Flur,

Flur 6 die gesamte Flur,

Gemarkung Laudenau

Flur 1 südlicher Teil (im Norden durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 151, eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 151 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 221 verläuft, die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 221 und 457, eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 448 zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 456 verläuft und die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 469/2 begrenzt),

Gemarkung Ober-Klein-Gumpen

Nordöstlicher Teil (im Südwesten durch die südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 54 und 58, eine Gerade, die von

dem südwestlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 58 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 77 verläuft und der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 78 einschließlich deren Verlängerung in südöstlicher Richtung begrenzt),

Gemarkung Winterkasten

Flurstücke Nrn. 290/2 und 315—342,

Flurstück Nr. 358 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 375 begrenzt),

Gemarkung Reichelsheim

Flur 12 Flurstücke Nrn. 91/3, 91/4 und 99,

Flurstück Nr. 109 (teilweise — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 91/3 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 93/4 verläuft, begrenzt).

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsbereiche.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilchsilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forst-

- wirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsbereiche besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereiche (Zonen I)

Die Fassungsbereiche sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4**Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in den Fassungsbereichen und der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,

i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WlIG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Odenwaldkreises, untere Wasserbehörde, 6120 Erbach,
3. dem Landrat des Odenwaldkreises, Katasteramt, 6120 Michelstadt,
4. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Bauaufsichtsbehörde, 6120 Erbach,
5. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Kreisgesundheitsamt, 6120 Erbach,
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald), 6101 Reichelsheim (Odenwald)
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Juli 1982

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 32/1982 S. 1431

844

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main

Die Firma Hoechst AG, Brüningstraße 45, 6000 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Lösemitteldestillation im Gebäude D 668 in Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt-Höchst, Brüningstr. 45, Flur 23, Flurstück 1/17, gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung des Bescheides in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 16. August 1982 bis 15. Oktober 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße Nr. 323, Polizei- und Ordnungsamt, Zimmer 713, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können

Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 3. November 1982, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Mainzer Landstraße 323, im kleinen Kasinosaal statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 9. Juli 1982

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 621 — FWH (247e)
St.Anz. 32/1982 S. 1434

845

Genehmigung der Stiftung „Türkisch-Islamische Hilfe“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 11. Juni 1982 errichtete Stiftung „Türkisch-Islamische Hilfe“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 14. Juli 1982 genehmigt.

Darmstadt, 22. Juli 1982

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (15) — 192
St.Anz. 32/1982 S. 1434

846

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Regierungspräsidenten in Darmstadt am 17. Juli 1979 ausgestellte Dienstausweis Nr. 674/79 für Herrn Hubertus Linke ist in Verlust geraten.

Er wird für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 20. Juli 1982

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/01 (135)
St.Anz. 32/1982 S. 1434

847 GIESSEN

Genehmigung der „Stiftung Agape“ mit Sitz in Gießen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 8. Juni 1982 errichtete „Stiftung Agape“ mit Sitz in Gießen mit Stiftungsurkunde vom 19. Juli 1982 genehmigt.

Gießen, 19. Juli 1982

Der Regierungspräsident
I 1 — 25 d 04/11 (1) — 29
St.Anz. 32/1982 S. 1434

848

Durchführung des Hess. Landesplanungsgesetzes (§ 11);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Bau einer Umgehungsstraße von Erbach—Bad Camberg—Würges im Zuge der B 8

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung ist ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden. Mit der Durchführung hat mich der Hess. Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt.

Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Gießen, 21. Juli 1982

Der Regierungspräsident
IV 1 410-283

St.Anz. 32/1982 S. 1434

849 KASSEL**Auflösung der Stiftung Hospital in Volkmarsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Der Vorstand der Stiftung Hospital in Volkmarsen, Volkmarsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat am 9. November 1981 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Hierzu habe ich heute gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zur Zeit gültigen Fassung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 12. Juli 1982

Der Regierungspräsident
I/1 — 25 d 04/11 — 4.7

St.Anz. 32/1982 S. 1435

850**Vorhaben der Firma Georg Sandrock Ziegelwerk, 6445 Alheim/Ortsteil Baumbach**

Die Firma Georg Sandrock Ziegelwerk, 6445 Alheim/Ortsteil Baumbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Umstellung des bestehenden Tunnelofens von Schwerölfeuerung auf Befuerung mit Steinkohle (Anlage nach § 2 Ziff. 3 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Alheim, Gemarkung Baumbach, Flur 6, Flurstück 7/3, gestellt.

Die Anlage soll im 4. Quartal 1982 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 16. August 1982 bis 18. Oktober 1982 bei der Gemeindeverwaltung, Alheimer Straße 2 in 6445 Alheim 2/Ortsteil Baumbach, Zimmer 6, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 10. November 1982, 10.00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist der Gemeindeforum in der Gemeindeverwaltung Alheimer Str. 2, 6445 Alheim/ Ortsteil Baumbach.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 7. Juli 1982

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 621

St.Anz. 32/1982 S. 1435

851**Vorhaben des Herrn Dipl.-Ing. Raban Feuerstein, 6411 Ebersburg 2**

Herr Dipl.-Ing. Raban Feuerstein, Frauenholz 27, 6411 Ebersburg 2, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Wiederaufbau und zum Betrieb der durch Brand zerstörten Geflügelzuchtfarm (Anlage nach § 2 Ziff. 45 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Ebersburg-Süd, Gemarkung Thalau, Flur 3, Flurstück 31/3, gestellt.

Die Anlage soll im 4. Quartal 1982 wieder in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 16. August 1982 bis 18. Oktober 1982 bei der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 3, 6411 Ebersburg/Ortsteil Schmalnau, Zimmer 11, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Mittwoch, der 3. November 1982, 10.00 Uhr, bestimmt. Der Versammlungsraum ist im Bürgerhaus in 6411 Ebersburg/Ortsteil Schmalnau in der Schulstraße 10.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 7. Juli 1982

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 621

St.Anz. 32/1982 S. 1435

852 KASSEL**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Ausnahmegenehmigung zur Jagdausübung auf den Habicht im Hessischen Forstamt Hilders im Bereich des Naturschutzgebietes „Rotes Moor“**

Hiermit wird gem. § 20 der Durchführungsverordnung zum Hess. Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 16. Juli 1979 (GVBl. I S. 197) abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten des Bundes vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) die Genehmigung zur Jagdausübung auf den Habicht (*Accipiter gentilis*) bis auf weiteres unter dem Vorbehalt des jederzeitigen

Widerrufs jeweils vom 15. Juli bis 31. Oktober und vom 1. bis 31. März im Hessischen Forstamt Hilders im Bereich des Naturschutzgebietes „Rotes Moor“ erteilt. Die Jagdausübung wird auf den Lebendfang beschränkt. Diese Maßnahme dient der Sicherung der Birkwildpopulation.

Kassel, 21. Juli 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
O — V 52. — b — 01

St.Anz. 32/1982 S. 1435

853**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND****Einrichtung von Fortbildungslehrgängen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung**

Beim Verwaltungsseminar Kassel soll zum nächstmöglichen Termin erneut ein Fortbildungslehrgang zur Fortbildung für Angestellte der allgemeinen Verwaltung eingerichtet werden.

Lehrgangsteilnehmer, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes erfüllen, können nach Besuch des Lehrgangs die Abschlußprüfung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r)“ ablegen. Die übrigen

Lehrgangsteilnehmer können sich der Fortbildungsprüfung unterziehen.

Der Lehrgang umfaßt 540 Unterrichtsstunden. Er wird wöchentlich an einem oder zwei Unterrichtstag(en) mit 8 Unterrichtsstunden eingerichtet.

Anmeldungen werden bis zum 20. August 1982 erbeten.

Kassel, 23. Juli 1982

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
St.Anz. 32/1982 S. 1435

BUCHBESPRECHUNGEN

Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht. Von Prof. Dr. Scholler und Dr. Siegfried Broß. 1980, 356 S., 36,80 DM. Stollfuß-Verlag, 5300 Bonn.

Bei dem in der „Schriftenreihe Recht und Praxis“ erschienenen Lehrbuch dürfte es sich um die erste gemeinsame Darstellung von Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht handeln. Jeweils etwa die Hälfte der Darstellung entfällt auf jedes der beiden Rechtsgebiete. Die Erörterung des Verfassungsprozessrechts beschränkt sich auf die Darstellung des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht. Auf das Verfahrensrecht der Verfassungsgerichtshöfe und Staatsgerichtshöfe der Länder wird nur insoweit verwiesen, als dies zweckmäßig erscheint. Den Verfassern ist dahin zuzustimmen, daß eine umfassende Erörterung des in Bund und Ländern geltenden Verfassungsprozessrechts den Rahmen eines Kurzlehrbuches sprengen würde. Eingeleitet wird das Buch durch eine Beschreibung der Stellung der rechtsprechenden Gewalt nach dem Grundgesetz.

Da schon mehrere, z. T. sehr umfangreiche Kommentierungen zum Gesetz über das Bundesverfassungsgerichtsgesetz vorliegen, in denen das vorhandene Material aus Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichem Schrifttum umfassend verarbeitet wird, stellt sich naturgemäß die Frage nach dem Sinn einer Darstellung des Verfahrensrechts des Bundesverfassungsgerichts in Lehrbuchform. Die Lektüre der Ausführungen zum Verfassungsprozessrecht läßt erkennen, daß die lehrbuchmäßige Darstellung eine wertvolle Ergänzung zur Kommentarliteratur bedeutet. Das Lehrbuch ermöglicht eine stärkere systematische Durchdringung des Verfassungsprozessrechts, die bisher fehlte, da das Verfassungsprozessrecht bisher angesichts der weitgehenden Freiheit des Bundesverfassungsgerichts, sein Verfahren zu gestalten, vor allem Einzelfallrecht ist.

Das Buch enthält bei aller notwendigen Beschränkung des Umfangs sehr instruktive Ausführungen zum bundesverfassungsgerichtlichen Verfahren (S. 34 ff.). Hervorzuheben ist die sorgfältige und anscheinend vollständige Auswertung der verfahrensrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zu einer Reihe von Streitfragen nehmen die Verfasser kritisch und mit einer fundierten Erläuterung des eigenen Standpunktes Stellung. Sehr kritisch äußern sie sich zur Einrichtung des Sondervotums der überstimmten Minderheit im Senat (S. 50 f.), skeptisch auch zur Mitteilung des Stimmenverhältnisses (S. 51 f.) und teilweise kritisch zur Praxis des Bundesverfassungsgerichts zur Richterablenkung (S. 52 ff.). Auch wenn man den Ausführungen nicht uneingeschränkt zustimmen wird, sind sie doch bedenkenswert. Zweifel sind anzumelden, wenn die Verfasser die Auffassung vertreten, daß der Bundespräsident kein materielles Prüfungsrecht bei der Ernennung der Bundesverfassungsrichter besitze, da hierüber ein besonderes Wahlgremium entscheide (S. 17). Der Umfang des materiellen Prüfungsrechts des Staatsoberhauptes ist noch nicht restlos geklärt. Der Hinweis auf ein in den Willensbildungsprozess eingeschaltetes Wahlgremium verfährt nicht, da die Frage des materiellen Prüfungsrechts sich selbst bei Gesetzesentscheidungen von Bundestag und Bundesrat stellt. Es muß in diesem Zusammenhang auch daran erinnert werden, daß der Bundespräsident Lübke — mit Erfolg — das materielle Prüfungsrecht bei der Ernennung eines Bundesrichters in Anspruch genommen hat, dessen demokratische Eignung für dieses hohe Richteramt auf Grund seines Lebenslaufs zweifelhaft erscheinen konnte.

Bedenkenswert sind auch die Ausführungen zur Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts und zu den Problemen, die sich durch die unterschiedliche Behandlung von juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts für den Grundrechtsschutz der letzteren ergeben (S. 123 ff.). Die Verfasser plädieren dafür, den juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Verfassungsbeschwerde gegen Urteile einzuräumen, da diese insoweit als gewaltunterworfen auftreten, jedoch nicht gegen Gesetze und Verwaltungsakte.

Bei der Darstellung des Verwaltungsprozessrechts in der zweiten Hälfte des Buchs wird die gleiche konkrete Darstellungsweise mit sorgfältig ausgewählten Beispielen aus Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichem Schrifttum und fundierter Erörterung bestimmter Streitfragen fortgesetzt. Erwähnt sei hier nur, daß die Verfasser ausgehend von der Lockerung der strikten Handhabung des Instituts der Wiedereinsetzung durch die Fachgerichte, die das Bundesverfassungsgericht vorgenommen hat, die Auffassung vertreten (S. 226 f.): „Es ist unbillig, wenn die Gerichte im allgemeinen an Formlichkeiten und Sorgfaltspflichten der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten sehr hohe Anforderungen stellen, die sie selbst nicht einhalten können. Gerade die starke Arbeitsbelastung führt erfahrungsgemäß dazu, daß sich hin und wieder Fehler einschleichen. Das soll nicht heißen, daß Fristen und Formlichkeiten nicht mehr zu beachten wären, es ist aber damit gemeint, Regelungen über Fristen und Formlichkeiten mit Nachsicht gegenüber Beteiligten und ihren Bevollmächtigten zu deren Gunsten auszuliegen und nicht zu Gunsten des Gerichts, indem ein Prozeßurteil erlassen wird.“

Auch dieses Beispiel vermag zu verdeutlichen, daß das Lehrbuch von jedem, der sich mit Fragen des Verfassungs- oder Verwaltungsprozessrechts zu befassen hat, zu Rate gezogen werden sollte.

Ministerialrat Peter Schorr

Bibliographie Gerhard Leibholz. Zusammengefasst und bearbeitet von Franz Schneider, Bibliotheksoberrat, mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Ernst Benda, Präs. des Bundesverfassungsgerichts. 2., neubearb. und erweit. Aufl., 1981, 92 S., kart., 48,— DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Dem Göttinger Hochschullehrer und früheren, im vergangenen Jahr verstorbenen Bundesverfassungsrichter, Gerhard Leibholz, Mitglied des Bundesverfassungsgerichts von seiner Konstituierung 1951 bis 1971, eignet — wie auch anderen Mitgliedern des Gerichts — eine mehrere hundert Titel umfassende Veröffentlichungsliste. Dies rechtfertigte eine eigene Bibliographie anlässlich seines 70. Geburtstages, die 1981 zu seinem 80. Geburtstag in zweiter Auflage von dem Bibliothekar des Bundesverfassungsgerichts erneut herausgebracht wurde. In seinem Vorwort weist der Präsident des Bundesverfassungsgerichts darauf hin, daß eine Neuauflage geboten war, da Leibholz das Jahrzehnt seines Ruhestandes seit 1971 zu einer Reihe wissenschaftlicher Fachbeiträge und zu zahlreichen kleineren Beiträgen in angesehenen Tageszeitungen genutzt hat, die sechste Auflage des bekannten, gemeinsam mit dem Bundesverfassungsrichter Hans-Justus Rinck herausgegebenen Kommentars zum Grundgesetz erschienen und eine Reihe von Beiträgen in den letzten Jahren in

fremde Sprachen übersetzt worden ist: Die Zusammenstellung der Titel der übersetzten Veröffentlichungen umfaßt allein sieben Seiten. Es wäre ein aussichtsloses Unterfangen, die Spannweite des wissenschaftlichen Werkes von Leibholz in einer Rezension umschreiben zu wollen. Als Grund- und Hauptthema läßt die Bibliographie erkennen, die parteienstaatliche Demokratie, insbesondere die notwendige Anpassung von deren Institutionen an die moderne Massengesellschaft, und die Auseinandersetzung mit der fast schon historisch gesetzmäßig erscheinenden Krankheit der Massendemokratie, ihr — erfreulicherweise meist nur vorübergehendes — Abgleiten in den totalitären Staat. Das Wesen der Repräsentation, Identität, die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild, Staat und Gesellschaft in England, der Strukturwandel der modernen Demokratie, Demokratie und Rechtsstaat, Volk, Nation und Staat im 20. Jahrhundert, das Phänomen des totalen Staates, Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit, Strukturprinzipien des modernen Verfassungsstaates und Parlamentarismus, sind nur einige wesentliche Stichworte aus den Titeln der Veröffentlichungen. Daneben hat sich Leibholz etwa zu Fragen der internationalen Beziehungen, zeitgeschichtlichen Themen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Dritten Reich und dem Widerstand dagegen, der Stellung des Bundesverfassungsgerichts und der Gleichheit vor dem Gesetz geäußert. Erwähnenswert erscheint auch, daß Leibholz 1971, also am Ende einer fünfzigjährigen Laufbahn als Rechtswissenschaftler und einer zwanzigjährigen Amtszeit als Bundesverfassungsrichter einem weitverbreiteten Denkschema durch zwei Veröffentlichungen mit den Titeln „Herrschende Eigentumsordnung nicht sakrosankt“ und „Mehr Freiheit durch den Sozialstaat, Eigentum verpflichtet“ entgegentrat.

Die Bibliographie gibt einen Überblick über die eindrucksvolle wissenschaftliche Lebensleistung eines großen demokratischen Juristen. Aber nicht nur das läßt sie als verdienstvoll erscheinen. Wer sich mit den hauptsächlichsten wissenschaftlichen Themen, denen sich Leibholz gewidmet hat, befassen will, findet in der Bibliographie einen zuverlässigen und weiterführenden Einstieg. Dies ermöglicht zu haben, hierfür gebührt dem Verfasser und dem Verlag ebenfalls Dank.

Ministerialrat Peter Schorr

Bauindustriepraxis. Die Projekt- und Konstruktionsabteilung im Baubetrieb. Von Dr. Ing. Arno Vangerow-Kühn. 1982, 140 S., zahlr. Abb., 17 X 24 cm, kart., 52,— DM. Bauverlag GmbH, 6209 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Der Verfasser des Buches arbeitet seit Jahren auf verschiedenen Gebieten des industriellen Bauens und war zuletzt in einem Bauindustrieunternehmen als Hauptabteilungsleiter „Technik und Entwicklung“ tätig.

Anlaß für das vorliegende Buch ist die verbreitete Klage der Bauindustrie über die fehlende praxisnahe Berufsausbildung von Bauingenieuren und Architekten an den Hochschulen und in zunehmendem Maße auch an den Fachhochschulen. Die Ausbildungsstätten vernachlässigen offenbar Fächer der Ausführungsplanung, der Bauausführung sowie der Abwicklung und Überwachung. Dies ist nicht verständlich, da die bauausführende Wirtschaft einschließlich der bauproduzierenden Firmen etwa ein Drittel der Bauingenieure beschäftigt und einen wachsenden Bedarf an Architekten hat.

Das Buch soll deshalb praktische Erfahrungen aus der Bauindustrie vermitteln. Entsprechend dem Erfahrungsschatz des Verfassers als Leiter einer Projekt- und Konstruktionsabteilung wird dieser Teilbereich eines Bauunternehmens dargestellt und vorwiegend aus organisatorischer und baubetriebswirtschaftlicher Sicht beschrieben. Generelles Ziel ist es dabei, Berufsanfängern oder Berufswechsellern den Einstieg in die Bauindustrie zu erleichtern und Weiterbildungsanregungen für die dort Tätigen zu geben.

Folgende Themen werden bearbeitet:

Projektgeschäft, Projekt- und Konstruktionsabteilung (Aufgaben, Errichtung und Ausstattung, Leitung der Projekt- und Konstruktionsabteilung, Projektteilung und Auftragsabwicklung, Konstruktion, Fachbauleitung, Zusammenarbeit innerhalb des Unternehmens, Zusammenarbeit mit externen Baubeteiligten). Berufsbilder (Anforderungsprofile, Berufs- und Ausbildungssituation). Ferner sind zahlreiche Literaturhinweise mit aufgenommen und ein Sachwortverzeichnis sorgt für die rasche Klärung einer Frage.

Das Buch wendet sich primär an Architekten, Bauingenieure und Bautechniker, die in Baubetrieben tätig werden wollen. Es eignet sich als Vorbereitung für eine Berufstätigkeit in diesem Teilbereich der Bauwirtschaft.

Techn. Oberamtsrat Rolf Schelling

Strafrecht, Allgemeiner Teil. Studienbuch von Eberhard Schmidhäuser unter Mitarbeit von Heiner Alwart. 1982, 490 S., kart., DIN A 5, 48,— DM. J. C. B. Mohr, 7400 Tübingen.

Der Verfasser, bekannter Autor u. a. des in 2. Auflage erschienenen Lehrbuchs des allgemeinen Teils des Strafrechts, hat nach seinen Worten (S. III) die vorausgegangen Darstellungen nunmehr für die Zwecke des Studiums neu strukturiert und in weiten Teilen gerafft. Sein Anliegen in erster Linie ist es, dem Studenten die Rechtsanwendung anschaulich und in klaren Begriffen vor Augen zu führen sowie sein Verständnis für die Zusammenhänge innerhalb des Ganzen der Straftatlehre zu fördern. Zusammen mit dem vom Verfasser schon vorgelegten Grundriß des besonderen Teils des Strafrechts soll das Studienbuch aber auch einen Beitrag zum wissenschaftlichen Gespräch, und hier vor allem zur Analyse der materialien Gehalte, liefern.

Das Studienbuch besticht durch einen klaren und dies auch optisch hervorhebenden Aufbau. Ein Vergleich mit der erwähnten letzten Auflage des vom Verfasser veröffentlichten Lehrbuchs des allgemeinen Teils zeigt, daß nunmehr das lehrende und pädagogische Element dominiert. Zutreffend ist deshalb u. a. im Studienbuch die Lehre von den Rechtsfolgen nur als Überblick dargestellt und auf die Besonderheiten nach dem JGG vollends verzichtet worden. Dies mag im Hinblick auf Defizite dieser Gebiete während des Studiums schmerzlich sein, dürfte aber erst während der praktischen Ausbildung — soweit die herkömmliche zweistufige Juristenausbildung zugrunde gelegt wird — vermittelbar sein.

Aber trotz aller Selbstbeschränkung hat der Band noch einen beachtlichen Umfang erreicht, der wohl, soll ein letztlich „fleischlich-

ses" Repetitorium vermieden werden, nur unwesentlich geringer hätte ausfallen können.

Als Anhang gibt der Verfasser einen Überblick über den Aufbau des strafrechtlichen Gutachtens (S. 455 ff.). Gegenüber der Darstellung im Lehrbuch ist das Wesentlichste konzentrierter zusammengefaßt, in der Form übersichtlicher gehalten und das Ganze schon von der Optik her zum „abhaken" geeignet. Ergänzt wird der Text durch einen — auch abgewandelten — Fall und dessen beispielhafter Bearbeitung als Klausuraufgabe für Anfänger. Sicher ist dieser Abschluß des Buches vom Verfasser gut gemeint. Der Studierende wird in diesem Gebiet auf eine speziellere und vor allem auch umfangreichere Darstellung zurückgreifen müssen, dem der Verfasser insoweit auch kaum entgegen wirken wollte.

Alles in allem ergänzt das vorgelegte Studienbuch über die persönlichen Anliegen des Verfassers hinaus die bunte Palette des Schrifttums zur Ausbildung der Studierenden auf strafrechtlichem Gebiet.

Staatsanwalt Dr. Peter Kircher

Was Sie schon immer über Lärmschutz wissen wollten. Hrsg. Bundesministerium des Innern. 1982, 232 S., 14 Fotos, 72 Abb., kart., 9,80 D-Mark. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart, 1000 Berlin, 5000 Köln, 6500 Mainz.

Das Buch über den Lärmschutz ist das fünfte in einer Reihe über Themen des Umweltschutzes (die anderen vier sind besprochen in StAnz. 1981, S. 2184). Das Thema ist — worauf in der Einleitung hingewiesen wird — von großer aktueller Bedeutung: 60% der Menschen in Großstädten fühlen sich durch übermäßigen Lärm gestört, 15 Mio. Menschen sind durch den Verkehrslärm dauernd in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt, Lärmschwerhörigkeit gilt als die am weitesten verbreitete Berufskrankheit.

Der Lärmschutz hat neben der umweltpolitischen auch eine sozialpolitische Seite, denn es sind in stärkerem Maße die sozial Schwachen, die sowohl am Arbeitsplatz wie auch in der Wohnung an Lärm leiden. Trotz der bisher unternommenen Anstrengungen bleibt der Lärmschutz auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe für die Politik und die Verwaltung. Er bleibt es jedoch auch für den einzelnen. Gerade im Nachbarschaftsverhältnis, in dem kleine Ärgernisse leicht Anlaß zu Streit geben, der von den Beteiligten unverzüglich geführt wird, kann durch vernünftiges und rücksichtsvolles Verhalten Lärmschutz praktiziert werden: Beim Schließen der Autotüren, beim Anfahren und Bremsen, beim Rasenmähen, Handwerkern und Musikhören.

Über die verschiedenen Fragen des Lärmschutzes zu informieren und in verständlicher Form ein Grundwissen auch physikalischer Tatbestände und Zusammenhänge zu vermitteln sowie Tips zum Lärmschutz zu geben, hat sich das Buch zur Aufgabe gestellt.

Im ersten Viertel des Buches wird in systematischer Form eingeführt. Es werden Grundbegriffe definiert und erläutert, die in Aussagen über Lärm immer wiederkehren, z. B. der Unterschied zwischen Lärm als einem subjektiven Empfinden und Geräusch oder Schall als meßbarer Größe, die logarithmisch aufgebaute Dezibelkala zur Kennzeichnung der Schalldruckpegels und die Bewertungskurven, die die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs berücksichtigen. Dieses Kapitel hätte noch etwas ausführlicher und anschaulicher sein dürfen, um dem Laien hier noch weiter zu helfen.

In den folgenden Kapiteln werden die Hauptquellen des Lärms (Straßen, Schiene, Flugbetrieb, Industrie und Gewerbe, Bauen, Wohnen und Freizeit), die aus dem Lärm entstehenden Folgen bis hin zur Krankheit, die zur Lärmbekämpfung unternommenen Anstrengungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie die Schwerpunkte der Lärmbekämpfung, gegliedert nach den verschiedenen Quellen, dargestellt. Diese Kapitel sind kurz und prägnant, sie enthalten viel Zahlenmaterial, das die dargestellten Sachverhalte in Beziehung setzt zu anderen Sachverhalten und die Probleme plastisch werden läßt, ohne daß der Leser überfordert wird.

An die systematisch darstellenden Kapitel schließt sich das „Wörterbuch Lärmschutz" an, das etwa drei Viertel des Buches füllt. Von „A-Bewertung", „Abstandserlaß", „Aktionsprogramm Lärmbekämpfung" bis „Zeitbewertung", „Zielwerte", „Zuständigkeiten" sind hier jeweils kurze Erläuterungen zu finden, die zum Teil durch Fotos, Zeichnungen und Tabellen ergänzt werden. Als letztes enthält das Buch nach Stichworten alphabetisch gegliedert „66 Tips zum Lärmschutz in allen Lebenslagen".

Dem Buch ist eine weite Verbreitung zu wünschen, es eignet sich auch für den Schulunterricht, um Fragen des Umweltschutzes in ihrer vielfachen Verknüpfung mit wirtschaftlichen, planerischen, technischen und sozialpolitischen Aspekten zu behandeln.

Regierungsdirektor Dr. Hans M a r g

Bundesbaugesetz. Das Baurecht in Leitsätzen der Rechtsprechung. Das Recht der Bauleitplanung und der Zulässigkeit von Vorhaben. Leitsätze des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs sowie wesentliche Entscheidungen der oberen Verwaltungsgerichte geordnet nach Paragraphen und Stichworten. Von Dr. Hartmut D y o n g, Min.Dir., und Dr. Wilhelm S ö f k e r, Reg.Dir., beide im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bonn, 1. Aufl., 1982, 232 S., DIN A 5, kart., 39,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München.

In den 20 Jahren nach dem Inkrafttreten des BBauG hat die höchstrichterliche Rechtsprechung zahlreiche Zweifelsfragen zu den Vorschriften über die Aufstellung und Sicherung der Bauleitpläne und die Zulässigkeit von Vorhaben, insbesondere im Innen- und Außenbereich, sowie zu sog. „Heilungsklauseln" geklärt. Wer sich daher über den Stand der Rechtsprechung informieren wollte, mußte entweder auf ausführliche Kommentierungen zurückgreifen oder in verschiedenen einschlägigen Publikationen nachschlagen. Insbesondere der, der sich nicht ständig mit diesem Rechtsgebiet beschäftigt, ist nunmehr in der Lage, sich über den Stand der Rechtsprechung, zusammengefaßt und nach Paragraphen, Absätzen und Stichworten geordnet, schnell und sicher zu orientieren. Die Ausgabe gliedert sich in zwei Teile. In Teil A wird zusammenhängend der Text des BBauG wiedergegeben, auf den sich die in Teil B dargestellte Rechtsprechung bezieht. Das ist für ein Nachschlagewerk der vorliegenden Art nicht immer selbstverständlich, erleichtert aber ganz wesentlich die Arbeit mit ihm. Die Leitsätze der Rechtsprechung sind den entsprechenden Paragraphen, die der besseren Verständlichkeit wegen nochmals abgedruckt sind, zugeordnet, innerhalb der Paragraphen systematisch geordnet nach Absätzen, Stichworten und Einzelproblemen. Soweit Leitsätze allein nicht verständlich sind, werden die wesentlichen Urteilsgründe wiedergegeben. Jedem Leitsatz ist ein umfangreicher Fundstellennachweis beigefügt. Gliederungsübersichten zu den einzelnen Paragraphen und ein ausführlich-

ches Sachverzeichnis am Schluß erleichtern zudem das Auffinden der einschlägigen Rechtsprechung. Erfasst sind sämtliche veröffentlichten Entscheidungen des Bundesverwaltungs- und des Bundesgerichtshofs zu Fragen der BBauG-Novellen 1976 und 1977 sowie des Landesrechts (z. B. Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderats, Landesplanungsrecht), auch wichtige Entscheidungen der oberen Verwaltungsgerichte. Allen, die sich mit Fragen der Bauleitplanung und der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben auseinandersetzen oder auch nur vertraut machen wollen, um ihre weiteren Entscheidungen treffen zu können, dürfte die geschlossene Zusammenstellung zu einem wertvollen Hilfsmittel werden.

Regierungsobererrat Michael E l z e r

Risiken und Absicherungsmöglichkeiten bei der Bauabnahme. Von Dr. Horst D ä h n e. 1981, 184 S., kart., 49,— DM, WEKA-Verlag, 8901 Kissing.

Einleitend umreißt der Verfasser einige wichtige Begriffe zum Bauvertrag: „Bauftrag", „Bauleistung", „Werkvertrag", „Werklieferungsvertrag" und gibt Hinweise über Inhalt und Bedeutung der VOB. Der Hauptteil ist dann der Bauabnahme gewidmet, wobei zunächst eine Klarstellung über die zu unterscheidende öffentlich-rechtliche Bauabnahme und die privatrechtliche Bauabnahme erfolgt. Die letztere, d. h. die Abnahme beim Werkvertrag, wird dann in drei Kapiteln eingehend behandelt mit der Unterteilung

- Wesen und Bedeutung der Bauabnahme,
- Durchführung der Bauabnahme und
- Wirkungen der Abnahme.

Die klare Unterteilung des Buches, die Herausholung der wichtigsten Begriffe und Fakten als zusätzliche Randvermerke, die eingestreuten Beispiele und die in Fallgruppen konzentrierten Leitsätze und Fundstellen der Rechtsprechung machen das Werk zu einem nützlichen Handbuch für alle, die mit Bauverträgen befaßt sind — auch für Architekten und Ingenieure: sie werden mit Erstaunen feststellen, wie viel (oder wenig) davon sie schon einmal in der Uni, TH oder FH gehört haben.

Ministerialrat Johannes S c h a e t z e l l

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften. Von Geißler / Rojahn / Stein. Loseblattsammlung, 32. Erg.-Liefg., 42,— DM; Gesamtwerk 78,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Mit der 32. Ergänzungslieferung wird die Loseblattsammlung auf den Stand vom 1. Mai 1982 gebracht. Dabei sind in den einzelnen Teilen folgende Änderungen eingetreten und Neuregelungen hinzugekommen:

Teil A (Tierseuchengesetz) wurde lediglich durch Anpassung der bayerischen Zuständigkeitsregelung zum Tierseuchengesetz ergänzt. Auf Teil B (Inlandsvorschriften) entfallen diesmal die meisten Änderungen und Ergänzungen. So wurde der gesamte Abschn. I „Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr" der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz (BVG) infolge Aufhebung entfernt und durch die Vorschriften der Viehverkehrsverordnung, die am 1. Oktober 1982 in Kraft tritt, ersetzt. Die Viehverkehrsverordnung löst damit die in vielen Bereichen veralteten Bestimmungen der BVG und der entsprechenden Regelungen der Bundesländer ab mit dem Ziel der Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse und Bedürfnisse. Die §§ 1—5 (Allgemeines), die nicht aufgehoben wurden, sind in modifizierter Form neu eingefügt worden. Weitere Einfügungen betr. den Abschn. II der BVG sowie der Anlagen A und B hierzu wurden unter Berücksichtigung der Viehverkehrsverordnung erforderlich. Hiervon betroffen sind auch die Viehseuchenverordnungen der Bundesländer zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG). Schließlich wurde die durch die Viehverkehrsverordnung außer Kraft gesetzte Viehseuchenverordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel aus der Sammlung entfernt.

Auswirkungen der Viehverkehrsverordnung auf die Vorschriften der Schweinepest-Verordnung und Geflügelpest-Verordnung wurden durch entsprechende Ergänzungen in die genannten Rechtsvorschriften einbezogen.

Die 1982 erfolgten Änderungen der Tierimpfstoff-Kostenverordnung hinsichtlich der Gebührensätze wurden eingefügt.

In den Ausführungshinweisen zur Psittakose-Verordnung sind die geänderten Bereiche berücksichtigt worden.

Ein besonderer Hinweis gebührt der Aufnahme der neuen tierseuchenrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Fischseuchen, die in Form der Fischseuchen-Schutzverordnung, der Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung und der Richtlinie zur Anerkennung von Süßwasserfisch-Anlagen nunmehr Bestandteil der Loseblattsammlung sind.

Das Inhaltsverzeichnis wurde den wiederum zahlreichen Änderungen angepaßt.

Ministerialrat Dr. Johannes H o f m a n n

Bundeskindergeldgesetz. Textausgabe. Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes. Loseblattsammlung, 1. Erg.-Liefg., Stand 1. März 1982, 250 S., 31,— DM; Gesamtwerk, 380 S., 39,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die vorliegende 1. Ergänzungslieferung bringt die Textausgabe zum Bundeskindergeldgesetz auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. März 1982 und berücksichtigt damit in Teil I der Sammlung die am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Änderungen durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Dezember 1981. Dieses Gesetz beinhaltet neben der Senkung der Kindergeldsätze für zweite und dritte Kinder auch erhebliche strukturelle Änderungen, insbesondere Einschränkungen bei der Berücksichtigung von Kindern.

Auch der Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes in Teil II des Werkes, dessen Neufassung unter Berücksichtigung der Rechtsänderungen ab 1. Januar 1982 durch den Bund im Laufe dieses Jahres erwartet wird und der seit Erscheinen der Textausgabe in einigen Punkten geändert worden ist, wurde auf den neuesten Stand gebracht. Auf die Rechtsänderungen und neuen Vorschriften ab 1. Januar 1982 wird bei den jeweiligen Textstellen durch Fußnotenhinweise aufmerksam gemacht. Mehrere Rundschreiber des Bundes zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes im Bereich des öffentlichen Dienstes erweitern den Teil III des Werkes und runden die vorliegende Ergänzungslieferung ab.

Auf die eingehende Besprechung der nützlichen Textsammlung zum Bundeskindergeldgesetz in StAnz. 1981 S. 1068 wird verwiesen.

Oberamtsrat R o l f B r a n d t

Fachwörterbuch für Immobilienmakler. Von Henning von Muelern. Ein Lexikon von A (Abmahnung) bis Z (Zwischenfinanzierung) mit über 300 Stichworten. 1. Aufl., 1982, 264 S., 64,— DM. WEKA-Verlag, 8901 Kissing.

Der Verfasser bietet mit seinem Stichwortlexikon in alphabetischer Reihenfolge für den am Berufsbeginn stehenden Makler und für den erfahrenen Praktiker einen schnellen Einstieg in eine Reihe von zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Begriffen und Rechtsfragen und auch in einige wirtschaftliche Begriffe und Vorgänge, die bei der Maklertätigkeit zu beachten sind, wenn der Makler mit Erfolg für den Auftraggeber und sich selbst tätig sein will.

Im Rahmen der Informations- und Auskunftspflicht des Maklervertrags, aber auch aus Konkurrenzgründen, spielen die vom Verfasser aus dem Zivilrecht (z. B. zum Wohnungseigentum, zum Mietrecht), dem Steuerrecht (z. B. Abschreibungen, Grunderwerbsteuerbefreiung), berufsbezogenen Wettbewerbsrecht (z. B. Wettbewerbsverstöße, Standesregeln) und aus dem Bereich der Immobilienfinanzierung (z. B. Kreditsicherung und Grundstücksbewertung) eine wichtige Rolle. Zwei weitere Schwerpunkte bilden naturgemäß die Stichworte zum Provisionsanspruch des Maklers unter Berücksichtigung des Maklervertragsrechts und über Möglichkeiten und Grenzen der Vereinbarung allgemeiner Geschäftsbedingungen — das letztere Thema ist ein vom Verfasser auch anderweitig bearbeitetes Spezialgebiet.

Der Verfasser räumt ein, daß er mit den Erläuterungen zu den Stichworten die auftretenden Fragen nicht sämtlich und ausführlich behandeln kann und daß zur Vertiefung das Heranziehen von Spezialliteratur notwendig sei. Trotz dieser erklärten Beschränkung auf einen jeweils kurzgefaßten Einstieg in eine Vielzahl von Fragen aus der Praxis des Maklerberufs erwartet der Leser von einem Fachwörterbuch eher eine etwas größere Erläuterungstiefe als eine so große Zahl erläuterter Stichworte, bei denen manchmal die Erläuterung dann nur allgemein Bekanntes umfaßt (z. B. bei den Stichworten Aquisition, Bausparen, Darlehen, Rechtsanwalt). Bei einzelnen Stichworten ist bedauerlicherweise die Aktualisierung in bezug auf die jüngste, bis zum Erscheinen der ersten Auflage aber bereits erfolgte Rechtsentwicklung unterblieben: So bei den Stichworten Abschreibung, Sonderabschreibung, Bauherrnmodell, Effektivzins. Umgekehrt hätte es sicher eine Verbesserung des Wörterbuchs bedeutet, wenn der Verfasser mit der ersten Auflage bis zur Verabschiedung des neuen Maklergesetzes durch den Gesetzgeber gewartet hätte. So klingen manche Aussagen über den zur Zeit in den gesetzgebenden Körperschaften beratenden Regierungsentwurf wie bereits beschlossenes, demnächst geltendes Recht, während doch bei der Gesetzesberatung gerade die den Immobilienmakler betreffenden Neuregelungen zum Teil bis jetzt noch kontrovers diskutiert werden.

Angesichts des nicht geringen Preises für das Fachwörterbuch wird es bei den als Zielgruppe ausersehenen Benutzern nicht alle geweckten Ansprüche erfüllen.

Ministerialrat Gert Apfelstedt

Die besonderen Vorteile der GmbH & Still nach dem neuen GmbH-Gesetz. Steuer- und Finanzierungsvorteile der stillen Beteiligten gegenüber Gesellschafterdarlehen, GmbH & Co. KG und Betriebsaufspaltung. Von Dieter Schulze zur Wiesche, 1. Aufl., 1980, 248 S., 54,— DM. WEKA-Verlag, Fachverlag für Verwaltung und Industrie, 8901 Kissing.

Die GmbH & Still ist eine Gesellschaftsform, die in den letzten Jahren immer wieder als zivil- und steuerrechtlich interessanter Beratungstip im Gespräch ist, auch nachdem die Körperschaftsteuerreform die Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne durch Anrechnung der Körperschaftsteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Gesellschafters beseitigt hat. Der Verfasser hat, eine Marktlücke nutzend, einen Ratgeber für Geschäftsführer, Gesellschafter und Berater geschrieben, in dem die Wesensmerkmale und Vorteile dieser Gesellschaftsform in zivil- und steuerrechtlicher Sicht dargelegt werden. Beteiligt sich der Gesellschafter einer GmbH an seiner Kapitalgesellschaft zusätzlich mit einer stillen Einlage, dann tritt die Beteiligung nicht nach außen in Erscheinung und die Haftungsbeschränkung der Kapitalgesellschaft bleibt bestehen. Steuerlich wird der Gewinn der GmbH um den Gewinn der stillen Beteiligung gemindert, der dem Gesellschafter direkt zufließt. Dies erspart bei der Kapitalgesellschaft vor allem Vermögenssteuer und verhindert den Liquiditätsverlust in Höhe von 35 v. H. Ausschüttungsbelastung auf Gewinnausschüttungen der GmbH. Verluste der GmbH können in Höhe der Verlustbeteiligung beim Gesellschafter mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

Im Teil I seiner Abhandlung legt der Verfasser die Rechtsgrundlagen der stillen Beteiligung an einer GmbH dar. Er erläutert die Gründung, die Arten der Einlage und deren bilanzielle Behandlung, die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten vor allem hinsichtlich der Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie die Beendigung der Gesellschaft durch Kündigung und Konkurs. Im Teil II wird die steuerliche Bedeutung erläutert, wobei die Unterschiede zwischen typischer und atypischer stiller Beteiligung aufgezeigt werden, ferner die Abgrenzung der stillen Beteiligung von der Betriebsaufspaltung. Teil III enthält eine Abwägung der Vor- und Nachteile der GmbH & Still gegenüber anderen möglichen Beteiligungsformen, z. B. der GmbH & Co KG. Im 4., dem Schlußteil, sind Muster für Verträge und Einzelvereinbarungen enthalten, z. B. über Modalitäten der Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie über die Beendigung und Auseinandersetzung der Gesellschaft.

Der Verfasser behandelt den Stoff gründlich und geht vielfältigen Überlegungen nach. Verschiedentlich könnten seine Stellungnahmen jedoch klarer sein, etwa zu den Fragen der atypischen stillen Beteiligung. In der vorliegenden ersten Auflage konnte der Verfasser noch nicht voll die Auswirkungen des neuen § 15 a EStG auf die Beteiligung der stillen Gesellschafter am Verlust des Betriebes berücksichtigen (§ 79, 80). Die atypische GmbH & Still hat als Verlustzuweisungsgesellschaft durch die neuen gesetzlichen Beschränkungen steuerlich ebenso an Bedeutung verloren wie die sonstigen Personengesellschaften. Bei der typischen stillen Beteiligung fehlte der Steuerspareffekt der besonderen Verlustzuweisung schon bisher. Die Abhandlung zeichnet sich im übrigen durch eine eingehende und übersichtliche Gliederung aus. Sie zeigt, daß der Verfasser seit langem als Pädagoge wirkt, der den Stoff in knappen Sätzen einprägsam darzustellen weiß. Die Absätze sind mit schlagwortartigen Überschriften versehen. Antworten zu interessierenden Einzelfragen können deshalb leicht nachgeschlagen werden. Leider mindern eine ganze Reihe von Druckfehlern, Ausdruckschwächen („Zufluß des Gewinnsanspruchs“), schwer verständlichen Sätzen (z. B. S. 55, 64, 80) sowie Zitate wie „Ruppe bei Tipke“ den sonst ansprechenden Gesamteindruck des Werkes. Bei verdeckten Gewinnausschüttungen gilt nicht „grundsätzlich“, sondern nach § 29 Abs. 2 Satz 3 KStG stets das verwendbare Eigenkapital als verwendet, das sich zum Schluß des der Ausschüttung vorangegangenen Wirtschaftsjahres ergibt.

Sätze wie „Sofern kein verwendbares Eigenkapital als verwendet gilt, gilt nicht belastetes (EK 03) als verwendet“ — (§ 91), sind völlig mißglückt. Das Werk ist für einen mit der Materie vertrauten Berater sicher eine Stütze, bedarf aber wegen der angeführten Mängel der Überarbeitung.

Ministerialrat Dr. Heribert Hagemann

HOAI-Kommentar: Architektenleistungen. Von Rudolf Jochem, Rechtsanwalt. Juristische Erläuterungen zur HOAI, Teile I — VI, 2., neubearb. und erw. Aufl. 1982, 387 S., 88,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Der HOAI-Kommentar von Jochem, dem langjährigen Geschäftsführer der Bundesarchitektenkammer, hatte sich schon in seiner 1. Auflage von 1977 einen guten Namen erworben, wenn auch allgemein bedauert wurde, daß er sich nur auf Teil I (Allgemeiner Teil) und Teil II (Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen und Innenräumen) erstreckte. Mit der jetzt ausgelieferten 2. Auflage wird das Werk in wesentlich erweiterter Fassung vorgelegt. Einmal erstreckt sich der Kommentar nunmehr wenigstens bis einschließlich zum VI. Teil (mit nur noch ausgesparter Tragwerksplanung als nicht typischer Architektenleistung). Zum ändern ist die Kommentierung durch neue Rechtsprechung erweitert und vor allem auch auf die Änderungen und Ergänzungen mit erstreckt, die der schon viel diskutierte Entwurf einer HOAI-Novelle (seit 1980 dem Bundesrat vorliegend) zu den bisherigen Teilen I bis VI der HOAI bringen soll. Die Dringlichkeit dieser Korrekturen der HOAI, insbesondere zur Interpolation (§ 9 a Entwurf) wie auch zu §§ 6, 9, 14, 15, 16 und 19 HOAI, ist leider noch immer nicht in den Ländern zur Erkenntnis erwachsen, sonst wäre die Novelle im Bundesrat längst erneut aufgegriffen worden. Es versteht sich von selbst, daß der Verfasser auch näher auf den allbekannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1981 eingeht, mit dem eine schwerwiegende Entscheidung zu § 4 Abs. 2 HOAI (Unterschreitung der Mindestsätze) getroffen wurde. Wie man juristisch zu dieser Entscheidung auch stehen mag: die negativen Folgewirkungen auf die Existenz zahlreicher Architekten- und Ingenieurbüros und auf die Qualität der Planungen sind nicht abzusehen.

Soweit der Kommentar den Entwurf der HOAI-Novelle einbezieht, dürfte er eine sehr interessante Ergänzung zu dem in diesen Tagen beim Kommunal- und Schulverlag KG, A. Heinig, Wiesbaden, erscheinenden Band „Architekten- und Ingenieurhonorare 1982“ darstellen, da dort neben der geltenden HOAI auch der volle Text des HOAI-Novellenentwurfs — also einschließlich der Ingenieurleistungen — zum Abdruck kommt.

Bemerkenswert ist auch, daß Jochem in seiner Kommentierung immer wieder den Architektenvertrag in den Vordergrund stellt und praktikable Wertungen aus langjährigen Erfahrungen treffen kann. Nach allem ist der neue HOAI-Kommentar von Jochem ohne Einschränkung ein sehr empfehlenswertes Handbuch für Architekten und Juristen.

Ministerialrat Johannes Schaezcell

Rechtsformularbuch für den Architekten. Von Dr. Gerd Motzke, 364 S., 74,— DM. WEKA-Verlag, 8901 Kissing.

Der Band bringt auf der Grundlage der HOAI eine Fülle von Formularmustern für das Architektenbüro. Die Formular- und Briefmusteransammlung setzt im Stadium der Vertragsanbahnung ein und spannt den Bogen über den Vertragsabschluß bis hin zur Vertragserfüllung. Aber auch die Korrespondenz mit der Berufsgenossenschaft und der Schriftverkehr zur Durchsetzung der eigenen Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber/Bauherrn sowie zur Abwehr von Ansprüchen des Auftraggebers werden berücksichtigt. Viele nützliche Hinweise zur Vertragsgestaltung werden vom Verfasser gegeben, wie etwa über die Bedeutung der schriftlichen Honorarvereinbarung, die vorherige Festlegung des Entgelts für Besondere Leistungen, die Bedeutung des Abnahmetermins im Werkvertragrecht usw.

Leider ist in das Werk, obwohl erst im Frühjahr 1982 erschienen, noch nichts von der bedenklichen Problematik der Unterschreitung der Mindestsätze des § 4 Abs. 2 HOAI auch ohne Vorliegen begründeter Ausnahmefälle eingeflossen, die insbesondere durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1981 ausgelöst worden ist (vgl. NJW 8/1982, S. 373; BILGW 1/1982, S. 2; BGBl. 1981 I S. 1244; Erlaß des HMG vom 3. Februar 1982 — StAnz. S. 381). Manche Hinweise sind etwas zu pauschal, wie etwa die zur Berufspflichtversicherung der Architekten (Randnr. 192); es trifft nicht zu, daß mit solcher Versicherung sämtliche Schadensersatzansprüche gedeckt würden, die ihren Grund in einem Mangel der planerischen Leistung, der Koordinierung oder der Bauüberwachung haben und zu einem Schaden am Bauwerk führen. Alle Versicherer haben in ihre Leistungsbedingungen auch Schadensbegrenzungsklauseln aufgenommen.

Das Rechtsformularbuch bleibt dennoch für Architektenbüros empfehlenswert.

Ministerialrat Johannes Schaezcell

Die Kostenmiete. Merkblatt über die Ermittlung der Kostenmiete bei preisgebundenen Wohnungen. 6. Aufl. (11.—12. Tausend), März 1982, 7,80 DM. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, 5000 Köln 1.

Die Herausgeber bezeichnen das Büchlein als „Merkblatt“, was angesichts des Umfangs von 66 Seiten doch etwas verwundernd. Möglicherweise hat diese Bezeichnung traditionelle Gründe. Schließlich erscheint das Werk schon in der 6. Auflage und war vielleicht ursprünglich tatsächlich nur ein „Merkblatt“.

Das Büchlein enthält u. a. Ausführungen zu folgenden Fragen: Ermittlung der Kostenmiete für Sozialwohnungen — Ermittlung der Vergleichsmiete für öffentlich geförderten Wohnraum — Durchführung von Mieterhöhungen — Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Im Anhang sind die Anlagen 1—3 der Zweiten Berechnungsverordnung (Aufstellung der Gesamtkosten, Berechnung des umbauten Raumes, Aufstellung der Betriebskosten) sowie die §§ 42—44 der Zweiten Berechnungsverordnung über die Wohnflächenberechnung abgedruckt.

Für den juristisch geschulten Leser ist das Büchlein eine willkommenere Möglichkeit, sich schnell mit der komplizierten Materie vertraut zu machen. Die Erläuterungen sind nämlich recht straff und knapp gehalten (ohne jedoch oberflächlich zu sein) und enthalten dennoch die wesentlichsten Gesichtspunkte, soweit dies überprüft werden konnte. Einen juristisch unerfahrenen Leser dürfte das Büchlein jedoch ein wenig überfordern, was auf die Sprödigkeit des Stils und den Mangel an anschaulichen Beispielen zurückzuführen ist.

Richter am AG Johannes Ohr

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 9. AUGUST 1982

Nr. 32

Güterrechtsregister

3026

GR 618 — Neueintragung — 24. 6. 1982: Alfred Franz Josef Kopetschek, Angestellter in Bad Hersfeld, und Britta Jutta geb. Butschkau. Durch Vertrag vom 26. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 29. 7. 1982 **Amtsgericht**

3027

GR 619 — Neueintragung — 20. 7. 1982: Kurt Hühnerfuß, Oberleutnant in Bad Hersfeld, Stadtteil Asbach, und Ulrike geb. Salamon. Durch Vertrag vom 13. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 29. 7. 1982 **Amtsgericht**

3028

GR 256 — Veränderung — 28. 7. 1982: Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1982 haben der Kaufmann Herbert Hieronymus Wittekind und Lilli Luise geb. Freitag in Büdingen den Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

6470 Büdingen, 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

3029

GR 314 — Veränderung — 28. 7. 1982: Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1982 haben der Hauptlehrer Bernhard Alois Edwin Janusch und Helga geb. Grünbaum in Glauburg-Stockheim den Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben und Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

6470 Büdingen, 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

3030

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim **Amtsgericht Darmstadt**

GR 2327 — 21. 6. 1982: Die Eheleute Klaus Rückert, Versicherungsangestellter, und Brigitte geb. Peschke, Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 9. November 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2328 — 21. 6. 1982: Die Eheleute Werner Schnitzspan und Gertrud Schnitzspan geb. Tengel, Weiterstadt 2, haben durch Vertrag vom 4. Mai 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 2329 — 21. 6. 1982: Die Eheleute Erwin Daum, Bauschlosser, und Hilde Elisabeth geb. Müller, Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 15. April 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 2330 — 21. 6. 1982: Die Eheleute Walter Diehl, Dachdeckermeister, und Annette geb. Ossege, Pfungstadt-Hahn, haben durch Vertrag vom 12. Mai 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 2331 — 21. 6. 1982: Die Eheleute Achim Müller, techn. Kaufmann, Darmstadt, und Gerda geb. Ellermeier, haben durch Vertrag vom 22. Oktober 1980 Gütertrennung vereinbart.

GR 2333 — 28. 6. 1982: Werner Hundsdorf, Chemiarbeiter, Darmstadt-Wixhausen, und Marianne geb. Schöning, Verkäuferin, haben durch Vertrag vom 29. April 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 2335 — 28. 6. 1982: Die Eheleute Rudolf Franz Pumm, Fernmeldemonteur, und Waltraud Hedwig geb. Gollös, haben durch

Vertrag vom 7. September 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 2337 — 7. 7. 1982: Die Eheleute Walter Schütt, Dipl.-Ing., und Karin Gudrun geb. Sinagowitz, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 13. Mai 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 2339 — 26. 7. 1982: Die Eheleute Manfred Krick, Kaufmann, und Helga Maria Erna geb. Stappelton, Angestellte, Modautal 2-Asbach, haben durch Vertrag vom 25. Mai 1982 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

3031

GR 328 — Neueintragung — 27. 7. 1982: Gerhard Josef Maria Nägler, geb. 13. November 1950, und Karin Sabine Marion Nägler geb. Schmidt, geb. 18. August 1954, Kreuzstr. 10, 6228 Eltville am Rhein 2. Durch Ehevertrag vom 22. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

3032

GR 564 — Neueintragung — 23. 7. 1982: Karl Heinz Hagen, Gründau, Ortsteil Lieblos, Gelnhäuser Str. 30, und Patricia Ann geb. Emde. Durch Vertrag vom 22. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 23. 7. 1982 **Amtsgericht**

3033

6 GR 632 A — Neueintragung — 28. 7. 1982: Eheleute Hans Walter Fendt, Kraftfahrer, geb. am 14. 10. 1944, und Lydia geb. Eggers, Transportunternehmerin, geb. am 7. 7. 1959, beide wohnhaft Ludwigstr. 58, Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 21. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Geran, 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

3034

41 GR 2015 — Neueintragung — 26. 7. 1982: Fernmeldetechniker Wilfried Peter Senger und Ingeborg geb. Röder in Hanau 9 haben durch Vertrag vom 7. Mai 1982 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2016 — Neueintragung — 26. 7. 1982: Schweißer Karl-Heinz Kirchberg und Rasma Sylvia geb. Vitols in Maintal 2 haben durch Vertrag vom 22. Juni 1982 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 26. 7. 1982 **Amtsgericht, Abt. 41**

3035

8 GR 1176 — Neueintragung — 26. 7. 1982: Eheleute Betriebswirt Peter Berger und Sabine Berger geb. Holst, beide wohnhaft in Eppstein-Bremthal. In der notariellen Urkunde vom 29. März 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 26. 7. 1982 **Amtsgericht**

3036

8 GR 1177 — Neueintragung — 27. 7. 1982: Eheleute Johann Gustav Gassner und Monika Lia Gassner geb. Bauer, beide wohnhaft in Kelkheim-Fischbach. In der notariellen Urkunde vom 9. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

3037

8 GR 1178 — Neueintragung — 27. 7. 1982: Eheleute Dipl.-Soziologe Manfred Gerd Peter und Industriekaufmann Gabriele Margret Ruth Peter geb. Masch, beide wohnhaft in 6239 Eppstein-Ehhalten. Durch Ehevertrag vom 3. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

3038

8 GR 1179 — Neueintragung — 27. 7. 1982: Eheleute Karl Adolf Schmidt und Gabriele Helene Schmidt geb. Philippi, beide wohnhaft in Königstein im Taunus 4. In der notariellen Urkunde vom 5. Juli 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

3039

GR 633 — Neueintragung — 27. 7. 1982: Rolf Weyershäuser, Chemiefacharbeiter, geb. am 25. 2. 1935, und Irene Weyershäuser geb. Ohl, geb. am 9. 1. 1939, beide wohnhaft Querstraße 9 in 6257 Hünfelden-Mensfelden. Durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1982 ist die Gütergemeinschaft aufgehoben und somit Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart worden.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

3040

GR 634 — Neueintragung — 27. 7. 1982: Artur Burkhard Ullius, geb. am 24. 3. 1944, und Sabine Ullius geb. Hägerich, geb. am 2. 11. 1959, beide Lindenstr. 11 in Hünfelden 1-Kirberg. Durch notariellen Vertrag vom 22. März 1982 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

3041

GR 635 — Neueintragung — 27. 7. 1982: Techn. Zeichner Karl-Heinz Kirpal und Astrid geb. Pelikan, beide Am Löwen 46 in 6251 Runkel-Steeden. Durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1982 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

3042

7 GR 636 — Neueintragung — 27. 7. 1982: Peter Jürgen Beyer, geb. am 25. 1. 1951, und Monika geb. Stahl, geb. am 25. 2. 1951, Rußwerthstr. 9 in 6251 Runkel-Dehrn. Durch notariellen Vertrag vom 15. März 1982 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

3043

GR 1147 — Neueintragung — 22. 7. 1982: Rolf Hermann Meinhardt, Koch, und Elvira Margarete Meinhardt geb. Losekamm, beide Hotel Forelle, Weimar-Wolfshausen. Durch notariellen Vertrag vom 7. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 22. 7. 1982 **Amtsgericht**

3044

GR 526 — Neueintragung — 6. 7. 1982: Die Eheleute Kfz-Meister Karl Lippert, geb. 19. 4. 1932, 6303 Hungen-Nonnenroth, Grünberger Str. 20, und Gudrun Rosemarie Lippert geb. Kunde, geb. 5. 6. 1938, daselbst, haben durch Vertrag vom 29. April 1982 Gütertrennung vereinbart.
6478 Nidda, 6. 7. 1982 **Amtsgericht**

3045

GR 527 — Neueintragung — 6. 7. 1982: Die Eheleute Helmut Ludwig, geb. 22. 10. 1933, 6478 Nidda 1, Im Paradies 8, und Ann Ludwig geb. Snelleks, geb. 24. 11. 1955, daselbst, haben durch Vertrag vom 10. September 1981 Gütertrennung vereinbart.
6478 Nidda, 6. 7. 1982 **Amtsgericht**

3046

GR 528 — Neueintragung — 26. 7. 1982: Die Eheleute Jürgen Hook, geb. 8. 11. 1948, Fernmeldehandwerker, 6479 Schotten 14, Am Mühlgraben 13, und Marianne Hook geb. Appel, geb. 4. 8. 1951, daselbst, haben durch Vertrag vom 24. Juni 1982 Gütertrennung vereinbart. Der Mann hat das Recht der Frau, Geschäfte, die innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises liegen, mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen. Die Frau hat das Recht des Mannes, Geschäfte, die innerhalb seines häuslichen Wirkungskreises liegen, mit Wirkung für sie zu besorgen, ausgeschlossen.
6478 Nidda, 26. 7. 1982 **Amtsgericht**

3047

GR 424 — Neueintragung — 30. 7. 1982: Eheleute Norbert Christian Keßeler, Koch, und Beate Rita Keßeler geb. Bock, Hotelsekretärin, beide wohnhaft Bahnhofstr. 4, Rüdeshelm-Assmannshausen. Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1982 ist Gütertrennung vereinbart.
6220 Rüdeshelm am Rhein, 2. 8. 1982 **Amtsgericht**

3048

GR 172 — Veränderung — 21. 7. 1982: Kraftfahrer Hans Konrad Hoos, geb. 3. 3. 1947, Frau Erika Hoos geb. Neumann, geb. 24. 7. 1949, beide wohnhaft Friedrich-Ebert-Str. 117, 3578 Schwalmstadt 1. Durch notariellen Vertrag vom 14. Juni 1982 wurde der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und wieder der gesetzliche Güterstand vereinbart.
3578 Schwalmstadt 1, 21. 7. 1982 **Amtsgericht**

Nachlaßsachen**3049**

5 VI R 18/78: Die Verwaltung des Nachlasses des am 28. 11. 1979 verstorbenen Heinrich Reviol, zuletzt wohnhaft gewesen in Kelsterbach, Hundert-Morgen-Str. 15, wurde am 14. 7. 1982 angeordnet. Nachlaßverwalter: Siegbert Oppr, Frankfurter Landstr. 154, 6100 Darmstadt-Arheilgen.
6090 Rüsselsheim, 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

Vereinsregister**3050**

VR 217 — Neueintragung — 29. 7. 1982: Förderverein zur Erhaltung der Wasserkunst von 1535 in Landau, Arolsen-Landau.
3548 Arolsen, 29. 7. 1982 **Amtsgericht**

3051

VR 493 — Neueintragung — 29. 7. 1982: Schützenverein Waldhessen e. V. in Bad Hersfeld.
6430 Bad Hersfeld, 29. 7. 1982 **Amtsgericht**

3052

VR 494 — Neueintragung — 29. 7. 1982: Gesangverein 1981 Malkomes e. V. in Schenkklengsfeld-Malkomes.
6430 Bad Hersfeld, 29. 7. 1982 **Amtsgericht**

3053

VR 495 — Neueintragung — 29. 7. 1982: Sportgemeinschaft 1982 Hilmes e. V. in Schenkklengsfeld-Hilmes.
6430 Bad Hersfeld, 29. 7. 1982 **Amtsgericht**

3054

VR 508 — Neueintragung — 28. 7. 1982: Club Squash 81 Bensheim, Bensheim.
6140 Bensheim, 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

3055

VR 509 — Neueintragung — 28. 7. 1982: Gemeinnütziger Verein: PAKT (Praktische Ausbildungskooperation Tarqui), Heppenheim.
6140 Bensheim, 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

3056

Neueintragungen im Vereinsregister beim **Amtsgericht Darmstadt**

VR 1692 — 23. 6. 1982: Odenwaldklub, Ortsgruppe Darmstadt-Eberstadt in Darmstadt.

VR 1694 — 19. 7. 1982: Verein zur Vorbereitung und Durchführung der 97. Cartellversammlung des CV 1983 in Darmstadt, Sitz: Darmstadt.

VR 1698 — 20. 7. 1982: Freiwillige Feuerwehr Eschollbrücken in Pfungstadt-Eschollbrücken.

VR 1701 — 28. 6. 1982: Industriemeistervereinigung Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 1702 — 20. 7. 1982: Babyladen Arheilger Str. 81 in Darmstadt.

VR 1703 — 13. 7. 1982: Organisationskomitee Leichtathletik-Europa-Meisterschaften 1986 in Stuttgart, Sitz: Darmstadt.
6100 Darmstadt, 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

3057

VR 578 — Neueintragung — 26. 7. 1982: Verein für Deutsche Schäferhunde (S. V.) e. V. im VDH und in der FCI, Rechtssitz Augsburg Ortsgruppe Ewersbach u. Umgebung e. V., 6344 Dietzhölztal-Ewersbach.
6340 Dillenburg, 26. 7. 1982 **Amtsgericht**

3058

VR 573 — Neueintragung — 26. 7. 1982: „Internationale Akademie für Fortbildung in Audiologie“, Bad Nauheim.
6360 Friedberg (Hessen), 26. 7. 1982 **Amtsgericht**

3059

5 VR 789 — Neueintragung — 2. 8. 1982: Oldtimer-Segelflug-Club, Wasserkuppe/Rhön e. V. in Fulda.
6400 Fulda, 2. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 5**

3060

VR 327 — Neueintragung — 28. 7. 1982: Tennis-Club-Vöckelsbach 1982, Mörlenbach-Vöckelsbach.
6149 Fürth (Odw.), 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

3061

VR 558 — Neueintragung — 27. 7. 1982: 1. Schach-Club Somborn 1933 eingetragener

ner Verein in Freigericht, Ortsteil Somborn.

6460 Gelnhausen, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

3062

VR 176 — Neueintragung — 26. 7. 1982: Homberger-Ski-Club Homberg/Efze.
3588 Homberg/Efze, 26. 7. 1982 **Amtsgericht**

3063

VR 364 — Neueintragung — 29. 7. 1982: Heimat- und Verkehrsverein Heftrich, Idstein-Heftrich (Alteburger Str. 1).

VR 365 — Neueintragung — 29. 7. 1982: Verein der Freunde und Förderer der Max-Kirmse-Schule, Idstein.
6270 Idstein, 29. 7. 1982 **Amtsgericht**

3064

1 VR 236 — Neueintragung — 2. 8. 1982: Tennis-Club Vöhl 82 e. V. in Vöhl.
3540 Korbach, 2. 8. 1982 **Amtsgericht**

3065

VR 326 — Neueintragung — 23. 7. 1982: Verein zur Förderung der DFG Stamm Cherusker Rüsselsheim, Rüsselsheim.
6090 Rüsselsheim, 23. 7. 1982 **Amtsgericht**

3066

VR 298 — Neueintragung — 28. 7. 1982: Freiwillige Feuerwehr Bellings. Sitz des Vereins ist 6497 Steinau-Bellings.
6490 Schlüchtern, 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

3067

VR 190 — Neueintragung — 2. 8. 1982: Angelsportverein Habichtswald 1981, Sitz: Habichtswald.
3549 Wolfhagen, 2. 8. 1982 **Amtsgericht**

3068

VR 191 — Neueintragung — 2. 8. 1982: Reit- und Fahrverein 1981 Warmetal-Zierenberg e. V., Sitz: Zierenberg.
3549 Wolfhagen, 2. 8. 1982 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**3069**

6 N 27/82 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **Highlife Magazin Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Homburg v. d. Höhe, Rotlaufweg 3**, (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Vilbel unter HRB 1346 mit dem Sitz in Bad Vilbel), vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Ursula Anger geb. Nickel, Bad Homburg v. d. Höhe, Rotlaufweg 3, wird das am 30. Juni 1982 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft und die angeordnete Sequestration aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

3070

4 N 3/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Meinolf Störger GmbH, 6147 Lautertal-Elmshausen**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 540,— DM. Zu berücksichtigen sind 15 749,33 DM bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — in 6140 Bensheim, Az. 4 N 3/78, niedergelegt.
6140 Bensheim, 27. 7. 1982

Der Konkursverwalter
S. Heinz
Rechtsanwalt

3071

81 N 87/82: Über den Nachlaß der am 23. Januar 1981 verstorbenen **Ruth Strohauser-Duis geb. Duis**, zuletzt wohnhaft Bartningstr. 13, 6100 Darmstadt, wird heute, am Montag, dem 26. Juli 1982, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artfinger, Südliche Ringstr. 5, 6086 Riedstadt-Goddellau, Tel. (0 61 58) 63 83.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1982 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, 9. September 1982, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, 18. November 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1982 anzeigen.

6100 Darmstadt, 26. 7. 1982 **Amtsgericht**

3072

81 N 427/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **PANTRANS GmbH, Internationale Spedition, Frachtzentrum Geb. 458, Raum 3240, 6000 Frankfurt am Main, Flughafen**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 25 994,91 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechtsforderungen I/I 424,90 DM, Vorrechtsforderungen I/II 38 593,42 DM, Vorrechtsforderungen I/III 1 654,84 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 114 817,09 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 7. 1982

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

3073

81 N 437/78 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kögel-Bau GmbH**, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, Dipl.-Ing. Herbert Kögel und Rudolf Troschau, Guiolettstr. 24, 6000 Frankfurt am Main, mit Zweigniederlassungen in a) Fa. Kögel-Bau GmbH, Zweigniederlassung Bremen, Neuenstr., 2800 Bremen, b) Fa. Kögel-Bau GmbH Zweigniederlassung Hannover, Leisewitzstr. 41—47, 3000 Hannover, c) Fa. Kögel-Bau GmbH, Zweigniederlassung Hamburg, Große Bergstr. 142, 2000 Hamburg, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 24. September 1982, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 29. 7. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

3074

81 N 258/81 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des zwischen dem 12. und 13. April 1981 verstorbenen und zuletzt Gräfendelchstraße 70, 6000

Frankfurt am Main, wohnhaft gewesen Herrn **Gerhard Rudolf Töpfer** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 23. 7. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

3075

5 N 31/82: Das im Konkursöffnungsverfahren Firma **Berta's Wachwarenfabrik Robert Berta GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Zieherer Weg 15, 6400 Fulda**, gesetzlich vertreten durch die Firma **EHBA Waren-Handels-GmbH in 4180 Goch**, diese vertreten durch den Kaufmann **Josef Pingel in 4180 Goch, Boschstr. 26**, am 20. Juli 1982 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben worden.

6400 Fulda, 26. 7. 1982 **Amtsgericht**

3076

2 N 18/82: Über das Vermögen der Firma **Langenscheidt's Armaturen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mittenaar-Ballersbach**, wird heute, am 2. August 1982, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Assessorin jur. **Jutta Schulte-Wadepuhl, Waldstr. 15, 6348 Herborn-Uckersdorf**.

Konkursforderungen sind bis zum 18. November 1982 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 6. September 1982, 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. Januar 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Herborn, Westerwaldstr. 16, I. Stock, Zimmer 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. September 1982 anzeigen.

6348 Herborn, 2. 8. 1982 **Amtsgericht**

3077

65 N 122/82: Über das Vermögen der **Transport-Kontor Eisenbach KG, 3501 Fuldaerbrück 1, Crumbacher Str. 52**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Spediteur Heinz Lengemann**, Am Schnepfenbusch 7 3501 Niestetal-Heiligenrode, eingetragen unter HRA 8327 AG Kassel, ist am 23. Juli 1982, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Norbert Hofmann, 3500 Kassel, Holländische Straße 19**. Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1982 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, 14. September 1982, 13.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 3. November 1982, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. August 1982 anzeigen.

3500 Kassel, 26. 7. 1982 **Amtsgericht**

3078

7 VN 1/82: Die Firma **LEMA Electronic- und Einrichtungs-Handelsgesellschaft mbH, 6072 Dreieich, Offenbacher Str. 39**, vertreten durch den Geschäftsführer **Alfred Lehmann**, ebend., hat am 26. Juli 1982 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gem. § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt **Dr. Herbert Günther Haischmann, 6072 Dreieich, Frankfurter Str. 7—17**, bestellt, dem die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, Montag, den 26. Juli 1982, 13.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 i. V. m. § 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6070 Langen, 26. 7. 1982 **Amtsgericht**

3079

7 N 7/82: Über das Vermögen der Firma **Heba-Hausbau GmbH, Robert-Bosch-Str. Nr. 24, 6072 Dreieich**, ist am 27. Juli 1982, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Wolfgang Tack, Pariser Str. 120, 6501 Nieder-Olm**. Konkursforderungen sind bis 15. Oktober 1982, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 14. September 1982, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 30. November 1982, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1982 anzeigen.

6070 Langen, 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

3080

7 N 47/82: Über das Vermögen der Firma **Wilkert und Jonas Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ernst-Ludwig-Straße Nr. 40/42, 6073 Egelsbach**, ist am 27. Juli 1982, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ulrich Kneller, Goethestr. 144—150, 6457 Maintal 2**.

Konkursforderungen sind bis 15. Oktober 1982, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 17. September 1982, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. November 1982, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. August 1982 anzeigen.

6070 Langen, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

3081

7 N 22/82: Über das Vermögen der Firma „Eisenwerk Goffelden Bernhardt & Co.“ offene Handelsgesellschaft, 3551 Lahntal-Goffelden, vertreten durch die Gesellschafter Fabrikant Ludwig Muth, 3551 Lahntal-Goffelden, und Fabrikant Hermann Müller, Dautphetal-OT Dautphe, — eingetragen in HR A 1131 beim Amtsgericht Marburg —, wird heute, am 26. Juli 1982, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dieter Görgens, Fuhrstr. 9, 3552 Wetter.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. August 1982, 15.00 Uhr, Prüfungstermin am 4. November 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. August 1982 ist angeordnet.

3550 Marburg, 26. 7. 1982

Amtsgericht, Abt. 7

3082

N 14/82: Über den Nachlaß der Emilie Jürgensen geb. Meyer, zuletzt wohnhaft gewesen in 6120 Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 49, wird heute, am 23. Juli 1982, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Diplom-Kaufmann und Steuerberater Dr. Hans Hatzel, 6120 Michelstadt, Hochstraße 3.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1982 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und ein tretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, 23. August 1982, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 20. September 1982, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Michelstadt, Erbacher Str. 47, Zimmer 126.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. August 1982 anzeigen.

6120 Michelstadt, 23. 7. 1982 **Amtsgericht**

3083

7 N 85/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Schlesinger 6050 Offenbach am Main, Isenburgring 15, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma P. Schlesinger, 6050 Offenbach am Main, Waldstraße Nr. 44—48, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf Donnerstag, den 9. September 1982, 14.00 Uhr, Raum 824, II. Stock, Gerichtsgeb. D, Luisenstr. 16.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 245 881,— DM, die baren Auslagen wurden auf 27 750,85 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 30. 7. 1982

Amtsgericht

3084

7 N 138/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma B. & E. Foto Rolf H. Behl, Hugenottenplatz Offenbach-Center, gesetzlich vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Rolf Hans Behl, Eberstädter Str. 17, 6104 Seeheim 3, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters bestimmt auf den 13. September 1982, 9.00 Uhr, Raum 834, III. OG, im Gerichtsgebäude D, Luisenstr. 16.

Die beiden Gläubiger der Klassen § 61,1 und 61,2 KO sind gem. § 170 KO voll befriedigt. Eine Schlussverteilung entfällt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 6 994,58 DM, die baren Auslagen wurden auf 266,23 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 2. 8. 1982

Amtsgericht

3085

7 N 85/74: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes Heinrich Schlesinger, Inhaber der Firma P. Schlesinger in Offenbach am Main, soll die Schlussverteilung stattfinden. Hierfür steht ein Betrag von 60 728,32 DM zur Verfügung.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen mit Vorrecht des § 61 Ziff. 1 KO von 506 069,31 DM. Die Schlussquote für diese Gläubiger beträgt demnach 12 Prozent. Alle im Rang nachfolgenden Gläubiger erleiden vollen Ausfall.

Das Verzeichnis der bei der Schlussverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main (7 N 85/74) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Etwas Massekosten- oder Masseschuldansprüche sind dem Konkursverwalter nicht bekannt. Eventuelle Massegläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche zwecks Meidung des Ausschlusses (§ 172 KO) dem Konkursverwalter umgehend schriftlich anzuzeigen.

6050 Offenbach am Main, 28. 7. 1982

Der Konkursverwalter
Karl Polkin

3086

N 28/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hans Fiedler, Inhaber Hans Fiedler, Baumaschinen—Baugeräte, Ferdinand-Porsche-Str. Nr. 8, 6453 Seligenstadt, wird die Veröffentlichung vom 23. Juli 1982 dahingehend berichtigt, daß der Schuldnerin am 23. Juli 1982 (nicht am 14. April 1982) verboten worden ist, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen und Forderungen einzuziehen.

6453 Seligenstadt, 28. 7. 1982 **Amtsgericht**

3087

62 N 57/82: Über das Vermögen der B + T Bau GmbH, Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Freddy Brennstuhl, wohnhaft Großrosseln-Naßweiler, Bremerhof 65, wird heute, am 27. Juli 1982, um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf Rainer Barenberg, Adelheidstr. 58, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 10. September 1982.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 22. September 1982, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 27. 7. 1982 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seine Zubehörs.

3088

6 K 16/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Köppern, Band 85, Blatt 2320,

lfd. Nr. 2, Flur 25, Flurstück 424/1, Hof- und Gebäudefläche, Limesstr. 10, Größe 7,27 Ar,

Flur 25, Flurstück 424/2, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstr. 32, Größe 0,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Oktober 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkauf 10/12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hanspeter See, geb. 3. 7. 1936, Lelstenbachstr. 8, 6256 Villmar-Aumenau, jetzt: Am Weißkirchener Berg 25, 6000 Frankfurt am Main 56.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 7. 1982

Amtsgericht

3089

6 K 10/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Band 224, Blatt 6285, 6249/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Oberursel, Flur 96, Flurstück 7945/63, Hof- und Gebäudefläche, Im Rosengärtchen 118, 118a, Größe 15,78 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 422 Block D bezeichneten Wohnung und dem dazugehörigen Abstellraum Nr. 422 im Keller;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 6273 bis 6288) gehörenden Sondereigentumsrech-

te sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen beschränkt, soll am Mittwoch, dem 29. September 1982, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1981 bzw. 14. 7. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

- a) Kerstin Sauer-Caliskan, geb. 16. 10. 1955, Jugenheimer Str. 65, 6000 Frankfurt am Main 71, — zur Hälfte —,
b) Magdalene Sauer geb. Schäfer, geb. 19. 6. 1932, Im Rosengärtchen 118 A, Oberursel (Taunus), — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 500,— Deutsche Mark pro Miteigentumshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 7. 1982
Amtsgericht

3090

8 K 37/81: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 100, Blatt 4859, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 28/10, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 171, Größe 2,52 Ar, soll am 1. Oktober 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Neuß, Frankfurter Str. 171, 6368 Bad Vilbel 1.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 413 130,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6368 Bad Vilbel 1, 14. 7. 1982
Amtsgericht

3091

K 6/81 — **Beschluß:** Folgendes Grund-
eigentum, eingetragen im Grundbuch von
Alt Wildungen, Band 41, Blatt 1200, Be-
standsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Alt Wildungen,
Flur 3, Flurstück 39/4, Lieg.-B. 442, Hof-
und Gebäudefläche, Burgweg 22, Größe
5,88 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Oktober 1982,
10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im
Gerichtsgebäude Bad Wildungen, Laustr. 8,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1981
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Rolf Krüger, geb. 27. 5. 1940, Bad Wil-
dungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gem.
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 315 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 26. 7. 1982
Amtsgericht

3092

4 K 72/81: Das im Grundbuch von Hep-
penheim, Band 154, Blatt 7682, eingetra-
gene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Heppenheim, Flur
Nr. 25, Flurstück 245, Bauplatz, Frankfur-
ter Straße 88 Größe 6,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. November
1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bens-
heim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, 1. Stock,

durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Döring, geb. 14. 9. 1944, Seeheim-
Jugenheim 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 21. 7. 1982
Amtsgericht

3093

4 K 61/81: Das im Grundbuch von Lorsch,
Band 101, Blatt 4834, eingetragene Grund-
stück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 15,
Flurstück 136/4, Ackerland (Obstbaum-
stück), In den langen Ruten, Größe 24,88
Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Oktober 1982,
13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim,
Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Weiser, Landwirt, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 28. 7. 1982
Amtsgericht

3094

4 K 3/82: Die im Grundbuch von Staffel,
Band 2, Blatt 35, eingetragenen Grund-
stücke der Gemarkung Staffel

lfd. Nr. 95, Flurstück 154/2, Grünland,
Im Ort, Größe 7,17 Ar,

lfd. Nr. 107, Flurstück 124, Grünland,
Unter dem Balkhäuser Weg, Größe 12,51
Ar,

lfd. Nr. 108, Flurstück 91/1, Grünland,
Vor den Wiesen, Größe 3,18 Ar,

lfd. Nr. 109, Flurstück 144/1, Ackerland,
Vor den Wiesen, Größe 89,03 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. Novem-
ber 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude
Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203,
1. Stock, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Landwirt Anton Köttig,
b) dessen Ehefrau Leande Marie Köttig
geb. Frühli,
beide in Lautertal-Staffel, — je zur ide-
ellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 7. 1982
Amtsgericht

3095

4 K 14/82: Das im Grundbuch von Hep-
penheim, Band 270, Blatt 11 091, eingetra-
gene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur
Nr. 21, Flurstück 53/6, Hof- und Gebäude-
fläche, Karl-Marx-Str. 11, Größe 6,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Oktober 1982,
13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim,
Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 3. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Heckmann geb. Fritzsche,
geb. 19. 12. 1907, Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 13. 7. 1982
Amtsgericht

3096

4 K 20/82: Das im Grundbuch von Bens-
heim, Band 286, Blatt 10 528, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 3,
Flurstück 459/5, Bauplatz, Fuldastraße,
Größe 10,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. November
1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bens-
heim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, 1. Stock,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Mädler, geb. 18. 5. 1949, Bens-
heim.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 13. 7. 1982
Amtsgericht

3097

4 K 8/82: Folgendes Erbbaurecht, einge-
tragen im Erbbau-Grundbuch von Gladen-
bach, Band 64, Blatt 2121, unter lfd. Nr. 1
des Bestandsverzeichnisses an dem Grund-
stück

Gemarkung Gladenbach, Flur 28, Flur-
stück 129, Hof- und Gebäudefläche, Am
Schreinersgarten 3, Größe 8,76 Ar,

eingetragen im Grundbuch von Gladen-
bach, Band 34, Blatt 1242, unter lfd. Nr. 42
des Bestandsverzeichnisses,

soll am Dienstag, dem 16. November 1982,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Bie-
denkopf, Nebengebäude Hainstr. 70, Sit-
zungssaal Raum 1, Erdgeschoß, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 30. 3.
1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edeltraud Sandach geb. Kaufhold, Leh-
rerin, geb. am 12. 1. 1938, Angelburg-
Gönnern.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 7. 1982
Amtsgericht

3098

K 36/81: Das im Grundbuch von Philipp-
stein, Band 23, Blatt 688, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Philippstein, Flur
Nr. 1, Flurstück 241, Hof- und Gebäude-
fläche, Braunfels Str. 28, Größe 5,76 Ar,
soll am Mittwoch, dem 6. Oktober 1982,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels,
Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans und Cläre Tauer, Braun-
fels-Philippstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem.
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 146 310,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 28. 7. 1982
Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3099

K 9/82: Die ideelle Hälfte des im Grund-
buch von Leun, Band 92, Blatt 1737, ein-
getragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leun, Flur 10,
Flurstück 107, Freifläche, Otto-Hahn-Str.
Nr. 23, Größe 7,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Oktober 1982,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels,
Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1982
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Jürgen Rost, Atzbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 600,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 26. 7. 1982

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

3100

31 K 28/81: Dié im Grundbuch von Ueberau, Band 40, Blatt 1687, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Ueberau, Flur 2, Flurstück 347/8, Bauplatz, Am Schlehenrech, Größe 0,92 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Ueberau, Flur 2, Flurstück 429, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Schlehenrech 21, Größe 6,43 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 29. September 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1981 bzw. 6. 5. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Hermann Blum, — zur Hälfte —,
Gerlinde Blum geb. Kast, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 347/8 auf 18 400,— DM, für Flurstück 429 auf 346 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. (0 60 71) 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 7. 1982

Amtsgericht

3101

8 K 98/81: Das im Grundbuch von Offdilln, Band 21, Blatt 711, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offdilln, Flur 17, Flurstück 338, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg, Größe 7,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Oktober 1982, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Franz und Hannelore geb. Faber, Haiger-Offdilln, Jägershof, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 23. 7. 1982

Amtsgericht

3102

8 K 11/82: Das im Grundbuch von Eibelshausen, Band 67, Blatt 2284, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eibelshausen, Flur 25, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str., Größe 8,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ulrich Rein, Ziegeleiarbeiter, geb. am 24. 8. 1955,

b) Jürgen Rein, Ziegeleiarbeiter, geb. am 14. 7. 1958,

beide in Eschenburg-Eibelshausen, Berliner Str. 35, — je zur idellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 226 630,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 12. 7. 1982

Amtsgericht

3103

8 K 21/82: Das im Grundbuch von Niederroßbach, Band 38, Blatt 1244, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 73, Größe 4,92 Ar,

soll am 10. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzger Hans Jörg Kammering, geb. 29. 5. 1959, Haiger, Obertor 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 27. 7. 1982

Amtsgericht

3104

8 K 22/82: Das im Grundbuch von Donsbach, Band 39, Blatt 1356, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 3238/3, Hof- und Gebäudefläche, Breitschstr., Größe 3,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur Kunz und dessen Ehefrau Friedhilde Kunz geb. Menges, Dillenburg-Donsbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 26. 7. 1982

Amtsgericht

3105

8 K 35/82: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 48, Blatt 1665, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 6, Flurstück 41, Ackerland (Obstb.), An der Langenbaumseite, Größe 8,77 Ar, Grünland (Obstb.), daselbst, Größe 5,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Rolf Nickel in Hirzenhain/Dillkreis, Rehgasse 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 375,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 15. 7. 1982

Amtsgericht

3106

84 K 9/82 — Zwangsvolleistellung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 25, Band 75, Blatt 2611, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 359, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Scheids-

waldstr. 23, Ecke Würzburger Straße, Größe 2,14 Ar,

soll am Montag, dem 15. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Norbert Bohländer in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 7. 1982

Amtsgericht, Abt. 34

3107

K 29/81: Der im Grundbuch von Rodheim, Band 88, Blatt 3770, eingetragene Grundbesitz

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 2, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche, Steckgarten 9, Größe 3,50 Ar (Grundstücksbruchteil zur Hälfte),

soll am Freitag, dem 15. Oktober 1982, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anton Hiller, In den Steckgärten 9, 6365 Rosbach v. d. Höhe 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 20. 7. 1982

Amtsgericht

3108

K 51/81: Das im Grundbuch von Deute, Band 15, Blatt 515, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Deute, Flur 4, Flurstück 64/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 16, Größe 5,08 Ar,

soll am 1. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Werner Scharnowske und Elke geb. Blumenstein, Gudensberg-Deute, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 7. 7. 1982

Amtsgericht

3109

K 28/80: Das im Grundbuch von Zimmersrode, Band 22, Blatt 643, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zimmersrode, Flur 2, Flurstück 20/13, Hof- und Gebäudefläche, Tannenweg 2, Größe 15,89 Ar,

soll am 15. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Drogist Heinrich Meyer, Zimmersrode.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 382 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 30. 7. 1982

Amtsgericht

3110

K 50/81: Das im Grundbuch von Singlis, Band 24, Blatt 668, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Singlis, Flur 10, Flurstück 27/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr., Größe 20,67 Ar,

soll am 22. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1981 (Tag des Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kfz-Mechaniker Ralf Naumann, Singlis.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 2. 8. 1982

Amtsgericht

3111

42 K 143/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 85, Blatt 2641, der halbe Miteigentumsanteil des Günter Müller an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 169, Hof- und Gebäudefläche, Daubringer Str. 22, Größe 3,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Oktober 1982, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Günter Müller, geb. 21. 12. 1940,
b) dessen Ehefrau Helga Martha geb. Caspar, geb. 7. 5. 1941,
beide in Buseck-Alten-Buseck, — je zur Hälfte —

Der Wert des halben Miteigentumsanteils an dem Grundbesitz ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 855,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 7. 1982

Amtsgericht

3112

42 K 91/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Saasen, Band 22, Blatt 925,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 71/2, Hof- und Gebäudefläche, Egerstr. 3, Größe 7,41 Ar, soll am Freitag, dem 22. Oktober 1982, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Fernau, geb. 31. 8. 1950, Reiskirchen-Saasen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 292 140,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 28. 7. 1982

Amtsgericht

3113

2 K 36/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Waldmannshausen, Band 7, Blatt 238,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Frickhöfer Str. 6, Größe 5,92 Ar,

soll am 8. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Heidrun Orzechowski, geb. am 8. 12. 1949, Elbtal-Elbgrund, Frickhöfer Str. Nr. 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 28. 7. 1982

Amtsgericht

3114

64 K 306/81: Das im Grundbuch von Kirchdittmold, Band 128, Blatt 3824, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil zu 114,18/1000 an dem Grundstück

Gemarkung Kirchdittmold, Flur D, Flurstück 55/4, Lieg.-B. 2725, Hof- und Gebäudefläche, Teichstraße 45, Größe 6,32 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit 3 und D 3; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 3822 bis 3831); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 15. März/8. April 1976;

soll am 15. September 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Sokkelgeschoß), Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Schmid, 3036 Bomlitz, geb. 21. 4. 1937.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 7. 1982

Amtsgericht

3115

7 K 117/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberwalgern, Band 21, Blatt 574, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberwalgern, Flur 15, Flurstück 23/2, Wasserfläche (Graben), nat. fl. Gew. III. O., in der Lachwiese, Größe 0,61 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberwalgern, Flur 15, Flurstück 23/3, Grünland (Bleichplatz), in der Lachwiese, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberwalgern, Flur 15, Flurstück 19/13, Wegfläche, Auf der Hofstätt, Größe 0,12 Ar,

Flur 15, Flurstück 23/8, Grünland (Bleichplatz), in der Lachwiese, Größe 7,92 Ar, Wertfestsetzung nach § 74a Abs. 5 ZVG 40 100,— DM, je halbem Anteil mit 20 050,— Deutsche Mark,

sollen am 30. September 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Heilmann in Darmstadt-Eberstadt,

Monika Heilmann geb. Reichert in Seeheim-Jugenheim 1,

— je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 21. 7. 1982

Amtsgericht

3116

1 K 35/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Guxhagen, Band 45, Blatt 1525,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guxhagen, Flur 8, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Sellastr. 15, Größe 2,72 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Guxhagen, Flur 8, Flurstück 189/3, Bauplatz, Hinter den Höfen, Größe 6,09 Ar,

Gemarkung Guxhagen, Flur 8, Flurstück Nr. 189/1, Hof- und Gebäudefläche, Sellastr., Größe 5,63 Ar,

soll am Freitag, 1. Oktober 1982, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Str. 29, Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klempnermeister Werner Schneider in Guxhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 250,— Deutsche Mark für Grundstück lfd. Nr. 1, auf 32 080,— DM für Grundstück lfd. Nr. 7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 22. 7. 1982

Amtsgericht

3117

K 60/80: Das im Grundbuch von Hetzbach, Band 13, Blatt 575, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hetzbach, Flur 7, Flurstück 95/2, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 25, Größe 16,04 Ar,

soll am 14. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Dieter Söchtig,

b) Anna Söchtig geb. Schäfer,

— in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 836 291,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 20. 7. 1982

Amtsgericht

3118

K 12/82: Die im Grundbuch von Hetzbach, Band 13, Blatt 975, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hetzbach, Flur 7, Flurstück 200/1, Weg, Erbacher Straße, Größe 0,81 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hetzbach, Flur 7, Flurstück 91/3, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Str. 25, Größe 5,56 Ar,

sollen am 14. Oktober 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. Nr. 47, Zimmer 136, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Dieter Söchtig,

b) Anna Söchtig geb. Schäfer,

beide wohnhaft Erbacher Str. 25, 6124 Beerfelden-Hetzbach, — in Gütergemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 709,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 20. 7. 1982 Amtsgericht

3119

1 K 41/81: Das im Grundbuch von Hungen, AG-Bezirk Nidda, Band 64, Blatt Nr. 2568, eingetragene Grundstück

Gemarkung Hungen, Flur 8, Flurstück Nr. 81/9, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstr. 10, Größe 10,23 Ar, soll am Donnerstag, dem 14. Oktober 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Franz Eifried, Wiesenstraße 10, 6303 Hungen 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 197 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 28. 7. 1982 Amtsgericht

3120

7 K 76/81: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 499, Blatt 14 824, eingetragene 377,87/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 23, Flurstück 173/1, LB 6719 Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 38, Größe 7,68 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4.24 bezeichneten Wohnung; beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 19. Oktober 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bauingenieur Milos Lukic,
b) dessen Ehefrau Blserka Lukic geb. Brasanovic,

beide in Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 7. 1982

Amtsgericht

3121

7 K 121/81: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 437, Blatt 12 966, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 6, Flurstück 190 und 180/1, LB 3119, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 219 und 223, mit 9,05 und 5,66 Ar, am 21. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Helene Margarete Dora Schaaf geb. Wendel, 6050 Offenbach am Main (Vorerbin).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt
für Fl. 6, Flst. 190 auf 183 000,— DM,
für Fl. 6, Flst. 180/1 auf 1 034 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 7. 1982

Amtsgericht

3122

7 K 109/81 verb. m. 7 K 110/81 — Zwangsvorsteigerungsverfahren.

Eigentümer: Eheleute Heino und Helvi Ewerth, z. Z. unbekanntem Aufenthalts,

1. zu je einem halben Anteil
2. zu je 1/354 Anteil.

Objekte: Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 336/4, LB 3535, Hof- und Gebäudefläche, Rodgaustraße, Größe 158,27 Ar,

1. Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 192, Blatt 7022, 4,43/1 000 Miteigentumsanteil — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 122 bezeichneten Wohnung —,

2. Teileigentumsgrundbuch von Dietzenbach, Band 196, Blatt 7119, zwei Stück 1/354 Miteigentumsanteile an wiederum einem 52,54/1 000 Miteigentumsanteil — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. G 2 bezeichneten Garagenanlage —.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das vorgenannte Grundeigentum soll am 20. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu 1. auf 150 000,— DM,
zu 2. auf 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 7. 1982

Amtsgericht

3123

K 20/80: Das im Grundbuch von Ahausen, Band 27, Blatt 789, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ahausen, Flur 1, Flurstück 262, Bauplatz, Mittelstraße, Größe 7,50 Ar,

soll am 15. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. bzw. 23. 4. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Wolfgang Seck, Rentner, geb. am 17. 10. 1943,

b) dessen Ehefrau Elisabeth Seck, geb. Zink, geb. am 11. 10. 1947,

beide in Ahausen, Mittelstr. 1, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 27. 7. 1982

Amtsgericht

3124

3 K 38/82: Das im Grundbuch von Katzenfurt, Band 57, Blatt 2348, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Katzenfurt, Flur Nr. 5, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Dünnacker (jetzt: Dünnackerstr. 8), Größe 6,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ilona Krüger und Roland Krüger, Ehrengshausen-Katzenfurt, — je zur Hälfte —.

Beschluß: Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 23. Juni 1982 auf 104 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 21. 7. 1982

Amtsgericht

3125

3 K 105/81; 3 K 108/81: Das im Grundbuch von Asslar, Band 97, Blatt 3290, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Asslar, Flur 7, Flurstück 2024, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Schlingebahn (jetzt: Bachstraße 3), Größe 5,01 Ar,

soll am 27. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1981/1. 12. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Roland Keiner, Asslar, zu 4/5, und Helene Keiner geb. Müller, Asslar, zu 1/5.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 17. Mai 1982 auf 221 040,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 27. 7. 1982

Amtsgericht

3126

3 K 15/82: Die im Grundbuch von Dutenhofen, Band 62, Blatt 2122, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 13, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Münchholzhäuser Str. 122 b (jetzt Nr. 15), Größe 9,00 Ar, Wert: 387 300,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 14, Flurstück 28, Ackerland, Oben am Johannisacker, Größe 14,53 Ar, Wert: 5 812,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 19, Flurstück 116/2, Ackerland, Die Belläcker, Größe 9,11 Ar, Wert: 3 644,— DM sollen am 20. Oktober 1982, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Friedhelm Agel und Rosel geb. Schild, Münchholzhäuser Str. 15, Dutenhofen, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 21. Juni 1982 auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 7. 1982

Amtsgericht

3127

3 K 64/81: Das im Grundbuch von Garbenheim, Band 65, Blatt 2247, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garbenheim, Flur Nr. 14, Flurstück 424/18, Hof- und Gebäudefläche, Kellerstr. 3b (jetzt: Friedenstr. 22), Größe 4,34 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Jürgen Drescher, Wetzlar-Garbenheim, Friedenstr. 22.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 7. 1982 **Amtsgericht**

3128

3 K 49/82: Das im Grundbuch von Großrechtenbach, Band 67, Blatt 2289, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großrechtenbach, Flur 7, Flurstück 428, Bauplatz, In den Eichgärten (jetzt: bebaut, Haus Nr. 44), Größe 14,95 Ar,

soll am 27. Oktober 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Heinen geb. Becker, In den Eichgärten 44, 6338 Hüttenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 16. Juni 1982 auf 351 950,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 29. 7. 1982 **Amtsgericht**

3129

61 K 10/82 — Beschluß: Das im Grundbuch von Nordenstadt, Band 54, Blatt 1389,

eingetragene Grundstück der Gemarkung Nordenstadt,

lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 80/2, Gebäude- und Freifläche, Heerstr. 23, Größe 1,30 Ar,

soll am 28. September 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Wucherpfennig jun., Nordenstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 7. 1982 **Amtsgericht, Abt. 61**

Andere Behörden und Körperschaften

Veränderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE GmbH, Frankfurt am Main, Schaumainkai 47

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir bekannt:

Herr Martin Berg, Bürgermeister a. D., Frankfurt am Main, ist zum 10. Juni 1982 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden

6000 Frankfurt am Main, 30. Juli 1982

Nassauische Heimstätte GmbH
Die Geschäftsführung

Öffentliche Ausschreibungen

FULDA: Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A — (VOB/A). Neubau der L 3174 Ortsumgehung Hofbieber-Schwarzbach einschließlich Ausbau der L 3176 zwischen Nüsttal Ortsteil Gotthards und Hofbieber Ortsteil Mahlerts.

Erd- und Deckenbauarbeiten

- 330 000 m³ Bodenbewegung
- 23 000 m³ Frostschutzmaterial d. K. 0/45 mm
- 34 000 m³ bit. Tragschicht d. K. 0/32 mm, 10 cm dick
- 9 500 m³ Asphaltbinder d. K. 0/16 mm, 4 cm dick
- 34 000 m³ Asphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick
- sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Rohrleitungen und Fällen von Bäumen usw.

Fertigstellungstermin: 30. November 1984.

Letzter Ausgabetermin: 27. August 1982.

Die Angebotsunterlagen werden gegen eine Kostenerstattung von 80,— DM, die in keinem Fall zurückstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Angebotsunterlagen an die Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk: „OU Schwarzbach“, einzuzahlen.

Die Angebote müssen bis zum 9. September 1982, 10.00 Uhr, eingegangen sein.

Die Angebote sind beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, 6400 Fulda, einzureichen.

Die Texte sind in deutscher Sprache abzufassen.

Bei der Veröffentlichung dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Eröffnungstermin: 9. September 1982, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, 6400 Fulda.

Für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu leisten.

Abschlagszahlungen und Schlußzahlung nach VOB/B und ZVB — StB 80.

Bieter, die noch nicht für das Hessische Straßenbauamt Fulda gearbeitet haben, müssen mit dem Angebot den Nachweis erbringen, daß sie in den letzten 3 Geschäftsjahren vergleichbare Bauleistungen mit Erfolg ausgeführt haben.

Die Bieter sind bis einschl. 15. November 1982 von der Angebotsöffnung an, an ihre Angebote gebunden.

Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

6400 Fulda, 28. Juli 1982 **Hessisches Straßenbauamt**

HANAU: Die Bauleistungen für die K 936 — Böschungssanierung Sinnthal / OT Weichersbach, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 3 000 m³ Bodenbewegung
- ca. 155 St. Drahtgeflechtbehälter
- ca. 120 m Betonrohrleitung
- ca. 150 m Bordsteine
- ca. 150 m Rinnenplatten
- ca. 250 t Frostschutz
- ca. 75 t Bitu. Tragschicht
- ca. 50 t Asphaltbinder
- ca. 50 t Asphaltbeton

Bauzeit: 49 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 18. August 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 936 — Böschungssanierung Sinnthal / OT Weichersbach.“

Eröffnungstermin: Dienstag, den 31. August 1982, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

6450 Hanau am Main, 29. Juli 1982 **Hessisches Straßenbauamt**

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 27; Fahrbahndeckenverstärkung auf der Ortsumgehung Bebra—Knoten Süd, einschl. Auffahrtsrampen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zw. Südknoten 5024 027 und 5024 026, von Bau-km 4 + 045 bis 4 + 780.

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

- ca. 3 900 m³ Bit. Befestigung aufnehmen
- ca. 1 485 m³ Erdarbeiten
- ca. 460 m³ Frostschutzschicht
- ca. 16 000 m² Haftkleber
- ca. 2 600 m³ Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 468 kg/m³
- ca. 340 t Asphalttragschicht, Körnung 0/32
- ca. 16 000 m³ Asphaltbinder, Körnung 0/16, 4 cm dick
- ca. 16 000 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick
- ca. 850 m Fugenband
- ca. 320 m² Banketbefestigung und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 36 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 17. August 1982. Unterlagen (zweifach) können bis zum 17. August 1982 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto. Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk „B 27, Fahrbahndeckenverstärkung auf der Ortsumgehung Bebra—Knoten Süd“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 31. August 1982, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. September 1982.

6430 Bad Hersfeld, 28. Juli 1982 **Hessisches Straßenbauamt**

Stellenausschreibungen

Der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises

KREISKRANKENHAUS WETZLAR

In der Verwaltung des Kreiskrankenhauses Wetzlar — 676 Planbetten — ist umgehend die Stelle

des Leiters/der Leiterin der Abteilung Allgemeine Verwaltung, Organisation und Personalwesen

neu zu besetzen.

Wir bieten Besoldung nach A 12 oder Vergütung nach BAT III.

Das Aufgabengebiet umfaßt Sachbearbeitertätigkeit in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, im Organisations- und Personalwesen, Führungs- und Kontrollfunktionen.

Wir erwarten neben der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst oder einer vergleichbaren Ausbildung in der Praxis in mehrjähriger Tätigkeit erworbene gründliche, vielseitige und umfassende Kenntnisse des öffentlichen Dienstrechts, des allgemeinen Arbeitsrechts sowie der Organisationslehre.

Gute Kenntnisse der Krankenhausbetriebslehre, des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der Bundespflegegesetzverordnung und ADV-Kenntnisse sind erwünscht.

Unser zukünftiger Mitarbeiter muß kostenbewußt denken und handeln, Initiative zeigen, verantwortungs- und entscheidungsfreudig sein, Verhandlungsgeschick und Überzeugungsvermögen besitzen, kooperativ führen und voll belastbar sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 13. September 1982 zu richten an das

Kreiskrankenhaus Wetzlar,
Forsthausstraße 1, 6330 Wetzlar 1.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 8432 A

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte
sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen
Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

RHSO

RECHENZENTRUM DER HESSISCHEN SPARKASSENORGANISATION GMBH



Für den Bereich

PROGRAMMSYSTEME „Lohn und Gehalt“

suchen wir einen jüngeren Kundenberater — männlich oder weiblich — zur weiteren Verbreitung unseres Abrechnungssystems auf bundesweiter Ebene.

Wir stellen uns vor, daß unser neuer Mitarbeiter aus dem Lohn- und Gehaltsbereich kommt und umfassende Kenntnisse aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie den Tarifwerken BAT, BMTG und BBO mitbringt.

Da zu den Bereichen Organisation und Programmierung ein enger Kontakt besteht, sind Kenntnisse der Datenverarbeitung erwünscht.

Die Vergütung richtet sich nach BAT und ist der Bedeutung der Tätigkeit angemessen. — Wenn Sie sich angesprochen fühlen, rufen Sie bitte Herrn Hohe-Dorst, Telefon-Nr. (06 11) 132/41 33 an oder senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen.

6000 FRANKFURT/MAIN · JUNGHOFSTRASSE 18-26

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 58,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlicher Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlicher Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen) Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99 Fernschreiber: 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 32 vom 9. August 1982 beträgt 24 Seiten.